Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle.

I. Teil:

Das königliche Zollrecht bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt und

nebst den beigefügten Thesen öffentlich verteidigt

am 3. Juni 1892, 11 Uhr

von

Erich Wetzel

aus Berlin.

Opponenten:

Herr Dr. phil. *Eduard Lentz.*

Herr Dr. phil. *Bogdan Krieger.*

Herr Dr. phil. *Paul Richter.*

Berlin.

MAYER & MÜLLER.

1892.

Meinem Vater

und dem

Andenken meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535713_0083

Einleitung.

Mit Erlaubnis der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität kommt in der Arbeit nur ein Teil der eingereichten Dissertation zum Abdruck. Die letztere enthält eine Untersuchung über das Zollrecht der deutschen Könige und verfolgt die Entwicklung und Umgestaltung desselben von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle; sie stellt sich also die Erörterung einer Frage zur Aufgabe, die bisher kaum im Zusammenhang behandelt worden ist. In dem hier gedruckten Teile der Dissertation werden die betreffenden Rechtsverhältnisse bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in welchem sie zum ersten Male wenigstens teilweise eine durchgreifende Veränderung erfahren haben, erörtert und klargelegt werden. An der Hand der königlichen Erlasse und Verkündigungen, in welchen die ordnende und gesetzgeberische Thätigkeit der deutschen Könige auf dem Gebiete des Zollwesens ihren Ausdruck gefunden hat, soll gezeigt werden, dass die oberste Aufsicht und Leitung im Zollwesen zu den königlichen Reservatrechten, den sogenannten Regalien, gehört hat. Ohne Einschränkung hat bis zum 13. Jahrhundert das königliche Gebot für die Zölle im Reiche, für ihre Anlage, für die Feststellung ihres Betrages und überhaupt für ihre gesetzliche Regelung die einzige Rechtsquelle und Grundlage gebildet. Die Untersuchung wird sich an erster Stelle mit den ältesten Zeiten des fränkischen Königtums zu beschäftigen haben; ihrer Betrachtung wollen wir uns daher jetzt zuwenden.

I.

Die Zeiten des merowingischen und karolingischen Königtums.

Bevor wir uns einer Betrachtung der Zollverhältnisse in den Zeiten der merowingischen und karolingischen Monarchie zuwenden, müssen wir einige allgemeine, sich auf gewisse fundamentale Hauptpunkte des Zollwesens beziehende Fragen einer Erörterung unterwerfen. Diese wird um so kürzer ausfallen können, als wir hierbei, sowie auch hinsichtlich der weiteren Gestaltung der Zollverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gerade Neues vorzutragen haben, sondern uns im wesentlichen an die älteren Arbeiten, vor allem an die grundlegende Darstellung von Waitz anschliessen werden.[1])

Die erste der in Betracht kommenden Fragen betrifft den Ursprung der Zölle im fränkischen Reich. Hierüber sind von den Gelehrten die abweichendsten Ansichten aufgestellt worden.

Die einen nämlich erklären das Recht der Zollanlage und Zollerhebung für einen Ausfluss des freien Eigentums am Grund und Boden.[2]) Folgerecht lassen sie dasselbe „nicht nur von dem König als Grundherrn, sondern von jedem freien Allodialbesitzer geübt werden.“[3]) Eine zweite Gruppe von Forschern

---

[1]) In seiner *Deutschen Verfassungsgeschichte.*

[2]) *Ilse: Geschichte des deutschen Steuerwesens.* Giessen 1844. S. 37 ff.: „Das Recht der Zollerhebung war eine Pertinenz der freien Grundstücke“ — „Zoll war die Befugnis des Eigentümers eines freieigenen Gutes, auf seinem Territorium, wo ihm beliebte, Abgaben von reisenden oder handelnden Personen zu erheben.“ *De Lezardière: Théorie des lois polit. de la monarch. franc.* T. 3 Par. 1844 p. 81 nr. IV: „ — les péages étaient — l'accessoire de la propriété territoriale dans la main de quelque possesseur que ce fût.“ *Hüllmann: Dtsch. Finanzgesch.* des Ma. Berl. 1805, S. 230, u. *ders.: Gesch. des Ursprungs der Regalien* in Dtschld. Frkf. a. O. 1809, S. 41: „Die ältesten Zölle waren — grundherrliche Leistungen.“

[3]) *Ilse a. a. O., Lezard. a. a. O.* nr. III u. IV.

sieht zwar auch in dem Grundbesitz die Grundlage des Zollrechtes, nimmt dieses aber für ein ausschliesslich königliches in Anspruch, weil nämlich der fränkische König der allgemein herrschenden Vorstellung zufolge[1]) für den Grundeigentümer des gesamten fränkischen Reiches gegolten habe.[2]) Diese Gelehrten rechnen daher das Zollrecht zu den sogenannten Regalien. Den Regalcharakter des Zollrechtes betont auch eine dritte und letzte und die Mehrzahl der Forscher umfassende Reihe von Gelehrten.

Im Gegensatz aber zu den bisher Genannten, welche das Zollwesen für eine durchaus germanische Institution erklären und aus der specifisch germanischen Entwicklung des Staates und Rechtslebens ableiten wollen, vertreten sie die Ansicht, dass das Zollrecht von den fränkischen Königen aus dem alten römischen Reich übernommen sei. Sie halten das Recht keinesweges für eine Pertinenz des freien Grundbesitzes, wenn auch hier und da das Recht der Zollerhebung mit einem freien Gut verknüpft gewesen sei, sondern sie sehen seine gesetzliche Quelle auch da, wo es später mit der Landesherrlichkeit verbunden ist, in der königlichen Oberhoheit. Die fränkischen Könige sind auf dem Gebiete des Zollwesens die direkten Nachfolger und Erben der römischen Kaiser.[3]) Diese

---

[1]) vgl. *Schröder, dtsch. Rechtsgesch.* Lpz. 1889, S. 203 f. *Brunner: dtsch. Rechtsgesch.* Bd. I, Lpz. 1887. S. 203 f. *Heusler: Institut. des dt. Privatrechts.* I, Lpz. 1885, § 63. *Armin Braunholtz:* Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Diss. Berl. 1890. I. Das Zollrecht S. 1.

[2]) *Hüllmann: Finanzgesch. a. a. O. Lamprecht: dtsch. Wirtschaftsgesch.* II, 271ff: „Das Zollregal des Reiches war ursprünglich auf das Bodenregal konstruirt."

[3]) Dieser Ansicht sind: *Eichhorn:* Dtsche. Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Bd. I, 437. 680. *Fahlbeck:* la royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (484 — 614) traduit par Kramer. Lund 1883 p. 133 f. *Falke:* Gesch. des dtsch. Zollwesens Lpz. 1869 S. 1 f. 6. 26. *Fustel de Coulanges:* Hist. des instit. polit. T. I, Par. 1875 p. 442 f. *Lamprecht:* Dtsch. Wirtschafts-

Ansicht, welche wohl die jetzt allgemein herrschende genannt werden darf, trifft sicherlich das Richtige, wie wir weiter unten noch näher sehen werden. Vorläufig wollen wir uns nach Beantwortung der Frage nach dem Ursprung der Zölle klar zu machen suchen, was man im Mittelalter überhaupt unter Zoll verstanden hat.

Bekanntlich war der für Zoll gebräuchliche lateinische Ausdruck „theloneum," und dass der Begriff des alten theloneum ein viel weiterer gewesen ist als der unseres heutigen Zolles, wird von niemand bezweifelt. Im allgemeinen nämlich rechnete man dazu alle Abgaben, welche sich in irgend einer Weise an den Handel sowohl zu Lande wie zu Wasser anschlossen. Daraus ergiebt sich als die allgemeinste Einteilung alles dessen, was zum theloneum gehörte, diejenige in Land- und Wasserzölle (Flusszölle).

Im besonderen umfasst das theloneum zunächst alle Abgaben, die für jeglichen Kauf und Verkauf zu zahlen waren, also insbesondere die Marktzölle, sodann alle Leistungen, welche für das Recht des Handelns überhaupt entrichtet werden mussten. Ferner zählte man dazu alle Zölle, welche von jeglichem Warentransport beim Passieren einer bestimmten Zollstätte fällig waren und unter dem Begriff der Transitzölle zusammengefasst werden können. Weiter bilden einen Bestandteil des theloneum diejenigen Abgaben, welche man später mit dem Namen der Accise zu belegen sich gewöhnte, und das besonders in den Städten für städtische Bedürfnisse, wie Befestigungen u. a. eingezogene sogenannte Ungeld. Endlich gehören zum theloneum alle jene mannigfaltigen Ge-

---

gesch. I, 1274 ff. *Ders. dtsch. Gesch.* Bd. I, 1890. S. 301. *Lehuërou:* Hist. des instit. Caroling. Par. 1843 p. 419 f. *Schmoller:* D. Epochen der preuss. Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch. I. Lpz. 1877. S. 35. 40. *Schröder:* Dtsch. Rechtsgesch. 186. *Tardif:* Études sur les instit. polit. et administr. de la France I, Période mérow. Par. 1881 p. 208. 215. bes. 219 ff. *Waitz a. a. O. II,* $_2$ S. 299. IV, 55. 65. vgl. VIII, 303.

bühren, welche für die Benutzung öffentlicher, dem Verkehre dienenden Anlagen zu zahlen waren, und welchen man in der Gesamtheit den Namen der Verkehrsgelder geben kann; einzelne Arten derselben begegnen uns als: Wegegelder, Brückengelder, Strom- und Fährgelder, Hafenzölle, Abgaben an den Anlagestellen der Schiffe.[1])

Während also alle diese verschiedenen Geldleistungen den Inhalt des alten theloneum ausmachten, wurde das deutsche Wort Zoll zunächst nur auf die Transitzölle zu Lande wie zu Wasser angewendet.[2]) Eigentliche Ein- und Ausfuhrzölle dagegen in unserem Sinne hat das mittelalterliche Zollwesen überhaupt nicht gekannt.[3]) —

Wie bereits oben angedeutet, bekennen auch wir uns zu der Ansicht, dass das deutsche Zollrecht von vornherein Regalrecht gewesen, und dass sein Ursprung in den von den Franken in Gallien, also auf römischem Boden vorgefundenen römischen Verhältnissen zu suchen sei. Erst unter dem Einfluss der römischen Kultur haben die Germanen, denen Steuerzahlen als ein Zeichen der Unfreiheit galt, den ihnen fremden Gedanken der Steuerpflicht empfangen.[4]) Sofort nach ihrem

---

[1]) vgl. *Eichhorn a. a. O.* I, 677. *Falke a. a. O.* S. 12. *Inama-Sternegg:* Dtsche. Wirtschaftsgesch. Bd. 2, Lpz. 1891 S. 377 ff. *Lamprecht:* Dtsch. Wgesch. II, 268 f. 271. *Riezler: Gesch. Bayerns* Bd. I, Gotha S. 274 f. *Schröder a. a. O.* 186. *Richter:* Annalen des fränk. Reiches I. Halle 1873, S. 124. II, ebda. 1885, S. 571. *Waitz a. a. O. II,* 2, 282 f. IV, 55. 64 ff. 73. VIII, 287—292. *Zöllner:* D. Zollregal der dtsch. Könige bis zum Jahre 1235. Progr. des städt. Realgymn. Chemnitz 1888 S. 3. *Braunholz a. a. O.* S. 1. 4. 23.

[2]) vgl. *Waitz a. a. O. VIII,* 293. *Lamprecht a. a. O.* II, 268 ff.

[3]) vgl. *Waitz a. a. O. Lamprecht a. a. O.* 271.

[4]) vgl. *Schmoller a. a. O.* 35 u. 40. *Zeumer:* Die dtschen. Städtesteuern (Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschen. I, 2 Lpz. 1878) S. 5. *Lehuërou a. a. O.* p. 419. Die germanische Abneigung vor Steuerzahlung tritt auch noch im späteren Mittelalter hervor und wird von Ausländern gerade als besondere deutsche Eigentümlichkeit hervorgehoben. vgl. *Lindner:* Dtsch. Gesch unter den Habsburgern u. Luxemburgern Bd. I Stuttg. 1890 S. 56.

Eintritt in römisches Gebiet haben ihre Könige in richtiger Würdigung von der Bedeutung des Zollregales für ihre Kasse dieses als Ausgangspunkt verschiedener indirekter Steuern sich angeeignet, welche sie nun von ihren Unterthanen erhoben.

Die römischen Zölle, welche die Franken in Gallien vorfanden, trugen, wie Waitz[1]) mit Recht betont, einen rein finanziellen Charakter, d. h. sie verfolgten keinen anderen Zweck als den, Geld, und zwar recht viel Geld zu bringen. Der römischen Rechtsanschauung zufolge gehörten aber ihre Erträgnisse ausschliesslich dem Fiscus, der kaiserlichen Kasse.[2]) Traten also die fränkischen Könige in Gallien auf diesem Gebiete in die Erbschaft der alten Kaiser ein, so gewannen sie sich damit manche nutzbringende Rechte aus dem römischen Fiscus und eröffneten sich so eine reiche Einnahmequelle.[3]) Hieran wird ihnen aber viel gelegen haben; denn bei den geringen Einkünften, welche ihnen nach streng germanischer Anschauung zuflossen, mussten sie nach Erschliessung eines reichlicheren Geldzuflusses Verlangen tragen.[4]) Mit der Aneignung also des römischen Grundsatzes von dem Recht der Zollerhebung als eines Regales wurden die Könige der Franken mit einem Schlage die rechtlichen und faktischen Inhaber aller noch aus römischer Zeit stammenden sowie aller neu aufzurichtenden Zölle, zunächst freilich nur auf gallisch-römischem Boden;[5]) aber von hier aus wurde dann diese An-

---

[1]) *II, 2, 300. IV, 55.* vgl. *Schulte:* Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Stuttg. 1881. S. 111.

[2]) vgl. *Mommsen: röm. Staatsrecht* II, 2 (3. Aufl.) S. 998 ff. bes. S. 1004 f. u. 1018.

[3]) vgl. *Waitz a. a. O.* und *Schulte a. a. O. Braunholtz a. a. O.* S. 4.

[4]) vgl. *Tardif a. a. O. p. 215:* „Ces revenus durent paraître insuffisants aux rois mérowing., qui essayèrent pour les accroître, de puiser à une source plus productive en utilisant et faisant fonctionner à leur profit l'organisation financière qu'ils avaient trouvée établie dans la Gaule." vgl. p. 219.

[5]) Dass im fränkischen Reich die Einkünfte aus den Zöllen in die königliche Kasse flossen, geht aus den häufig in den Urkunden

schauung auch auf die entlegneren Reichsgebiete, schliesslich also auch auf die rein germanischen Teile übertragen.

Dass wirklich das Recht, Zölle aufzulegen, ein ausschliesslich königliches gewesen ist, zeigt sich zunächst darin, dass die königlichen Beamten, vor allem die Grafen, welche überhaupt alle öffentlichrechtlichen Einnahmen zu überwachen und für ihre Einziehung zu sorgen hatten, auch die Eintreibung der Zölle beaufsichtigten und leiteten. An sie ergehen daher die königlichen Befehle, welche auf das Zollwesen irgend wie Bezug nehmen.[1])

---

sich findenden Ausdrücken hervor, wie: teloneos — quicquid ad partem nostram vel fisco publico — exactare potuerit (Diplom vom 30. Juli 629: *Mon. Germ. Dipl. regum. Franc. I, 140 f.*) oder theloneum quod — agentes nostri — in fisco nostro solebant recipere (*ebda.* 23. Dipl. vom Jahr 651) oder ubicumque consuetudo telloneo — fiscus noster exigere consuevit (Dipl. 660 Dez. *23 ebd. 35*) oder teloneum — et quicquid exinde ad partem fisci nostri reddere debent (Dipl. 775 Mai 2: *Bouquet: Recueil des histor. des Gaules. — T. V, p. 732 vgl. 745*) oder quicquid inde ad regii census fiscum persolvi poterit (Dipl. 862 Okt. 26: *Bouqu. VIII, 584*). Auch Ausdrücke wie: „teloneum vel etiam omnia que sunt ad publicum regium pertinentia" kommen vor (*Ficker: Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. IV*, S. 19 nr. 14)

[1]) vgl. *Lezardière a. a. O.* 31 nr. III. Waitz II, 324. VIII, 29 *Schröder 129* und *Dipl. I*, S. 68. 140 f. 23. *Form. Marculfi Suppl. bei Zeumer Mon. Germ.* Leg. sect. V, 107. *Bouqu. V, 699 f.* VIII, 538. 647. *Bréquigny:* Diplomata aetatis Merow. II, 598. *Bibl. de l'école des chartes* 2. sér. IV, 212. *Leg. III, 480. Sickel:* Beitr. z. Dipl. V, 93. Wenn es in der c. 681 von Theuderich III. dem Kloster St. Denis gewährten Zollfreiheit heisst: „nullus quilibet de iudicibus nostris vel de tollenariis nullo tilloneo — exigere — non praesumatur" (*Dipl. I, S. 46*), so werden wahrscheinlich unter den iudices die Grafen zu verstehen sein vgl. *Schröder a. a. O.* 128 n. 18 u. *Waitz II, 34 f.* Neben den Grafen und ihren Stellvertretern werden an mehreren der erwähnten Stellen auch besondere Zollbeamte (tellonearii, pontonarii) erwähnt; auch die duces finden sich. Die Hauptsache aber bleibt, dass sie alle königliche Beamte sind. Ueber die Beamten, welche mit der Zollverwaltung betraut sind, vgl. *Braunholtz a. a. O.* S. 37—47.

Weiter äussert sich der auf römischer Grundlage beruhende Regalcharakter des deutschen Zollwesens einmal in der freien Verfügung der Könige über die Zölle im Reiche,[1]) sodann darin, dass, wie den römischen Kaisern,[2]) so auch jetzt den fränkischen Königen die gesamte Regulierung des Steuer- und Hebewesens und die umfassende Oberleitung auf diesem Gebiete zukam.

Was zunächst die freie Verfügung der Könige über die Zölle betrifft, so finden wir bereits in der fränkischen Zeit infolge königlicher Verleihung Zölle mit den Grafschaften verbunden und seit der weiteren Entwickelung des Benefizialwesens wie alle, namentlich die Einkommen gewährenden Hoheitsrechte zum Amt, zum Benefizium des Grafen gerechnet.[3])

Ausserdem aber haben schon die merowingischen Könige, wenn auch noch nicht in so reichlicher Zahl wie die Könige späterer Zeiten, Zollprivilegien erteilt,[4]) durch welche sie den Besitz von bereits bestehenden oder erst zum Zweck der Verleihung anzulegenden Zöllen anderen übertrugen und somit ihrem Eigentum entzogen;[5]) denn fortan liessen die mit den

---

[1]) Auch hierfür, namentlich für die Erteilung von Zollfreiheiten mag das alte kaiserliche Recht des Steuererlasses vorbildlich gewirkt haben. *Mommsen a. a. O. S. 1015.*

[2]) *Mommsen a. a. O. Fustel de Coul. a. a. O.* p. 171 f.

[3]) vgl. eine Urkunde Ludwigs des Kindes vom 19. Sept 902 (*Beyer: mittelrhein. Urkbuch. I, 214*) und *Waitz VII, 28.*

[4]) vgl. *Eichh. a. a. O. I, 680. Falke a. a. O. 5 f. Lehuër a. a. O. p.* 419 f. *Schröder a. a. O.* S. 186. *Schulte a. a. O.* S. 111. *Waitz a. a. O. IV,* 65 ff.

[5]) So schenkt z. B. Chilperich I. 562 Mai 1 der Kirche von Tournay den Zoll daselbst „sicut fiscus noster et regia potestas evindicare potest" (*Brequigny a. a. O. I, 107*); am 21. Sept. 627 überweist Dagobert I. der Wormser Kirche Besitzungen im Gau Budenburg und „omne teloneum, mercatum — sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, sic inantea ad praescriptam ecclesiam" (*ebda. 242*). vgl. desselben Königs Diplom für St. Denis (629 Juli 30: *Diplom. I, 140 f.*) und Sigiberts II. Diplom vom Jahre 651 für das Kloster Stablo und Malmedy (*ebd. 23*).

Zöllen Beschenkten die betreffenden Zollerträge durch eigene Beamte erheben.[1]) Derartige Zollvergabungen nehmen unter den Karolingern bereits einen grösseren Umfang an.[2]) Beachtenswert hierbei ist, dass zunächst fast nur Geistliche mit solchen Zollprivilegien ausgestattet worden sind, dagegen wurden die weltlichen Grossen nur ganz selten damit bedacht.[3]) Unter diesen müssen, wie Waitz[4]) bereits hervorgehoben hat, vor allem die Herzoge der Volksstämme sehr bald die Erhebung wie der Gerichtsgelder, so auch der anderen eigentlich dem König zustehenden Einkünfte, also auch der Zölle zu ihrer Verwendung erhalten haben. Zu den weltlichen, mit Zollgut durch königliche Schenkung ausgestatteten Besitzern gehören ferner auch die Grafen, sofern sie nicht nur die Verwalter der königlichen Zölle waren, sondern das Zollrecht hier und da für sich selbst üben und nutzen durften.[5])

Zwar wurde auf diese Weise mancher Zoll mit seinen Gefällen dem königlichen Besitz entzogen, dennoch aber wurden die mit ihnen Beliehenen nicht in dem Sinne volle Eigentümer derselben, dass sie ganz nach eigenem Belieben mit ihnen hätten schalten und walten können. Ausdrücklich wird betont, dass jede Neuanlage von Zöllen und die Verlegung einer alten Zollstätte stets der königlichen Genehmigung bedürfe.[6]) Ja

---

[1]) *Waitz IV, 67 f.*

[2]) vgl. Pippins Bestätigung für St. Denis (753 Juli 8: *Bouqu. V, 699 f.*) und Karls Diplom für dasselbe Kloster (*ebd. 730*); ferner Ludwigs des Fr. Urkunde für die Pariser Kirche (821 Okt. 19: *ebd. VI, 524*). Andere Beispiele sind: *Bouqu. VIII*, 538. 584. 601. 647. vgl. *Ficker*: Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Itals. IV, 19 nr. 14. *Richter a. a. O. II*. 572. *Bibl. de l'éc. des chart.* 2. sér. IV, 212. 213 N. 1).

[3]) vgl. *Inama-Sternegg a. a. O.* II, 377.

[4]) *II, 330.*

[5]) vgl. oben S. 11.

[6]) *Beseler: Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen* (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Weimar 1863 Bd. II, S. 367 ff.); *Falke a. a. O.* S. 1 f. *Hüllm*: Urspr. S. 41. *Schröder* S. 511 u. 578. *Waitz VIII*, 305.

die vergabten Zölle selbst waren durchaus nicht gänzlich der Einwirkung der königlichen Macht entzogen.[1])

Es zeigt sich dies zunächst darin, dass die Könige bei Erteilung von Zollfreiheiten, welche schon in den ältesten Zeiten reichlich gewährt worden sind,[2]) nicht etwa nur auf die noch in ihrem unmittelbaren Besitz befindlichen Zölle beschränkt waren, sondern dass die Befreiungen ausdrücklich für grössere Reichsgebiete erteilt, oft sogar auf das ganze Reich erstreckt wurden. Es wurden die in private Hände gekommenen Zölle davon nicht etwa ausgenommen.[3])

Während wir aber oben bemerkten, dass die Anlage neuer Zollplätze und Verlegung alter Zölle durchaus Recht des Königs war, wurden solche Zollbefreiungen nicht nur vom Herrscher, sondern auch, wenigstens später, von den anderen Inhabern von Zollrechten und Zollstätten erteilt. Natürlich konnten diese dieselben nicht für den Umfang des ganzen Reiches, sondern bloss für ihr Gebiet oder ihren Ort gewähren.[4])

Auch mit solchen Zollbefreiungen, in denen wiederum eine Einbusse des königlichen Vorteils lag, wurde zunächst nur die Geistlichkeit ausgestattet.[5]) Hierbei ist zu beachten, dass die

---

[1]) *Braunh. a. a. O.* S. 5.

[2]) *Schröder a. a. O.*

[3]) *Waitz II*, 66 f. *VIII*, 307—311.

[4]) *Waitz a. a. O.*

[5]) So schenkt Chlodovech dem Kloster S. Petri Vivi Senonensis Zollfreiheit für seine Besitzungen (c. 499: *Pardessus I*, 36); vgl. *ebenda* 58 f. *u.* 60. Am 23. Dez. 660 schenkt Chlothar III. dem Kloster Corby Zollfreiheit „in quibuslibet locis vel territoriis — ubicumque consuetudo telloneo — et fiscus noster exigere consuevit." (*Dipl. I*, 35). Weitere Beispiele von Zollfreiheiten für das ganze Reich: *ebd.* 46. *Boupu. V*, 730, 732, 745. Mit Ausnahme von 3 Orten erhält Zollfreiheit im ganzen Reich die Kirche der heiligen Maria in Strassburg (775 Dez.: *Strassb. Ukb.* I, 10) vgl. *Sickel: Beitr. V*, 93. Beispiele von Befreiungen nur für gewisse Gebiete sind: *Lacomblet: Urkb f. d. Gesch. des Niederrheins I*, 20. *Mon. Germ. SS.* XXI, 368. *Beyer I*, 213. vgl. *Waitz IV*, 67 n. 1—2.

Immunität, welche bekanntlich gerade den geistlichen Gewalten gewährt wurde und zunächst in einer Befreiung von allen öffentlichen, staatlichen Abgaben bestand, keineswegs die Verleihung der Zollfreiheit in dem Sinne in sich schloss, dass die Immunitätsherren im Reiche auch ausserhalb ihres befreiten Gebietes von der Zahlung von Zöllen entbunden gewesen wären.[1])

Auch von den vergabten Zöllen also, wie gesagt, konnten die Herrscher Befreiungen gewähren. Ihre Oberhoheit aber über alle Zölle findet ferner darin ihren Ausdruck, dass alle königlichen, das Zollwesen betreffenden Verfügungen allgemein gültige Normen aufstellen. Ihrer Befolgung werden wiederum die nicht königlichen Zollbesitzer nicht überhoben. Mit der Betrachtung der königlichen Zollgesetzgebung kommen wir zu dem dritten Punkt, in welchem sich, wie bemerkt, der Regalcharakter des Zollrechtes offenbart.

Wie die römischen Kaiser, verordneten auch ausschliesslich die fränkischen Könige, an welchen Plätzen,[2]) wofür Zollabgaben zu entrichten waren,[3]) und wer zur Leistung derselben

---

[1]) Bezüglich des Verhältnisses von Immunität zum Zollregal und zur Zollfreiheit vgl. *Lampr. dtsch. Wgesch. I*, 1017 ff. *Schröder a. a. O.* 194. *Waitz IV*, 67 f. 313 f.

[2]) vgl. *Capit. regum Francorum ed. Boretius* (*Mon. Germ. Leg. sect.* 2) I, 22 c. 9. 51, c. 18. 190, c. 8. 144, c. 7. 145, c. 6. 124, c. 13. 132, c. 10. 284, c. 17. 289, c. 4. 294, c. 1. 306, c. 21. 427, c. 12. 441, c. 29. cf. *Ansegisi Capitularium Lib. II*, 19. *Leg, I*, 352, c. 11. 363, c. 5 u. 19.

[3]) Hier ist zunächst hervorzuheben, dass nach alter Anschauung nur alles, was wirklich zum Kauf und Verkauf diente, dem Zoll unterlag. *Cap. I*, 32, c. 4. 124, c. 13. 294, c. 1. 427, c. 12. 441, c. 29. *Leg.* I, 363, c. 19. vgl. *Strassb. Stadtr. bei Gaupp:* Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. I. Bresl. 1851 f. S. 61 Cap. 52. *Eichh. a. a. O. I*, 677. *Lezard a. a. O.* 32. *Inama-Sternegg a. a. O.* II, 378. *Richter a. a. O.* 571. *Schröder a. a O.* 186. 511. *Sickel a. a. O.* 5, 93. *Waitz IV*, 62 f. VIII, 287 f. *Zöllner a. a. O.* 8. Im übrigen galten die Zölle als Entgelt der Reisenden und Handeltreibenden für Dienste, die ihnen zu ihrem bequemeren Fortkommen geleistet wurden, vor allem für die Instandhaltung der Wege, Brücken und sonstiger Kommunikations-

verpflichtet, wer dagegen davon befreit war.[1]) Alle diese Kapitularbestimmungen nun sind überwiegend Verbote gegen die nur zu häufig von Privaten missbräuchlich geforderten Zollerhebungen gewesen; missbräuchlich aber waren diese deshalb, weil die Zölle an anderen als den von alters her bestehenden Plätzen und in anderen als den erlaubten Fällen eingetrieben wurden.[2]) Bedrückungen und Ungerechtigkeiten aller Art auf dem Gebiete des Zollwesens kamen schon sehr früh und trotz aller Verbote immer wieder vor. So sahen sich die Könige wiederholt zu energischem Einschreiten dagegen genötigt. Mehrfach belegten sie die Uebertretungen ihrer Gebote mit der Zahlung der höchsten Geldstrafe, die sie

---

mittel. Die Kapitularien betonen, dass nur in diesen Fällen Zölle erhoben werden dürfen, dass dagegen keiner zur Zollzahlung verpflichtet werden darf, wo ihm kein derartiger Vorteil geboten wird, auch dass keiner zur Zollabgabe an solchen Plätzen durch Sperrung der Wege oder ähnliche Gewaltmittel gezwungen werden soll, wenn er dieselben gar nicht zu berühren braucht. vgl. *Cap. I*, 144, *c.* 7. 124, c. 13. 150, c. 19. 149, c. 8. 294, c. 3. 284, c. 7. 289, c. 4. 294, c 1. 427, c. 12. 431, c. 54. 441, c. 29. 443, c. 45. *Leg. I*, 363, c. 19. 429, c. 5. vgl. *Lezard.* 32. *Zöllner* 8. *Braunholtz a. a. O.* S. 1. 42.

[1]) Nach der vorigen Anmerkung versteht sich zunächst von selbst, dass alle Waren, bei denen es sich nicht um Kauf und Verkauf handelte, sondern die zum eigenen Gebrauch als Eigentum geführt wurden, zollfrei waren. vgl. *Cap. I*, 32, c. 4. 124, c. 13. 427, c. 12. *Strassb. Stdr. a. a. O. Lezard. a a O. Zölln.* 8. *Waitz VIII*, 287 f. Ausserdem aber werden für zollfrei erklärt alle Waren, welche die auf der Hof- und Heerfahrt Befindlichen mit sich führten; bei ihnen handelt es sich ja auch nicht um Kauf und Verkauf. vgl. *Cap. I*, 124, 13. 289, 16. 427, 12. In gleicher Weise werden auch die nach Rom oder sonst wohin ziehenden Pilger von allen Zollabgaben entbunden *Cap. I*, 32, 4. *Leg. I*, 27, 22. *Alcuini ep.* 57 *ap. Jaffé: Bibl. rer. Germ. VI*, 286 f. Einmal werden sogar die zum Handel ziehenden Juden befreit *Leg. I*, 363, 29. vgl. *Inama* 378. *Richter* 571 f. *Waitz IV*, 62 f. *Zöllner* 8.

[2]) vgl. die angeführten Stellen und besonders *Waitz IV*, 65 ff. *Zöllner* 8. *Braunholtz a. a. O.* S. 9.

verhängen konnten, des sogenannten Königsbannes.[1]) Der König hat ausserdem das Recht, jeden, der sich seinen Anordnungen nicht fügt, zur Rechenschaft zu ziehen.[2])

Die königliche Gesetzgebung selbst aber in Sachen des Zollwesens, bei der es sich vor allem um Feststellung der Zollplätze und der Höhe der einzelnen Abgaben handelte, erfolgte in einer merkwürdigen Weise. In den meisten Fällen nämlich wurde nicht ausdrücklich gesagt, in welcher bestimmten Weise in Zollsachen verfahren werden sollte, sondern es heisst nur, dass der althergebrachte Zustand, die „antiqua consuetudo" gewahrt werden solle.[3]) Die Kapitularien beschränken sich darauf, die alten Zölle, welche infolge ihres Alters den Charakter der Rechtmässigkeit an sich tragen und deshalb auch weiter zu erheben sind, von den neuen zu unterscheiden, welche wegen ihrer Neuanlage keinen Anspruch auf Gesetzmässigkeit erheben dürfen und daher von den Königen verboten werden.[4]) Die Zeit ihrer Anlage also war bei der Frage nach der Gültigkeit der Zölle das ausschlaggebende Moment; es muss mithin immer eine festgezogene zeitliche Grenzscheide die alten, rechtmässigen Zölle von den neuen und unerlaubten getrennt haben. Dass nun diese in den Kapitularien fast nie näher angegeben wird, ist das Auffallende. Vielleicht ist die Ursache dieser Erscheinung darin zu suchen, dass uns wohl nur ein verhältnismässig

---

[1]) Wie uns überhaupt für die ganze Art der Zollgesetzgebung erst aus karolingischer Zeit Zeugnisse vorliegen, so auch für diese Strafe: *Cap I*, 32, 4. 144, 7, 190, 8. 284, 17. 294, 1. 441, 29. vgl. *Sickel: Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft* Bd. 7 Wien 1887 S. 506).

[2]) vgl. *Cap. I*, 124, 13. 289, 4. 306, 21. 443, 45. *Ansegisi Cap. lib.* II, 19. *Leg. I*, 352, 11. 363, 19. *Jaffé a. a. O.*

[3]) vgl. *Eichh. a. a. O. I*, 677. *Falke a. a. O.* 2. *Lezard a. a. O.* 31 nr. V. 32. *Richter a. a. O.* 571 f. *Waitz II*, 300. IV, 55. *Zöllner a. a. O.* 8. *Zeumer a. a. O.* 128.

[4]) vgl. *Cap. I*, 51, 18. 124, 13. 132, 10. 144, 7. 145, 6. 190, 8. 289, 4. 294, 1. 427, 12. 443, 45. *Leg. I*, 363, 5 u. 19. *Dipl. I*, 140 f. 35. *Jaffé, a. a. O.*

geringer Teil der merowingischen und karolingischen Kapitularien erhalten ist. Denn dafür, dass solche bestimmte Endtermine wirklich aufgestellt worden sind, haben wir wenigstens zwei Zeugnisse aus dieser Zeit. Das eine derselben gehört noch in die merowingische Epoche und fällt in die Regierungszeit Chlotars II., in das Jahr 614 Okt. 18;[1]) das andere ist ein Kapitulare Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 818/819.[2]) Im neunten Artikel des ersten wird festgesetzt, dass nur an denjenigen Orten Zölle eingezogen werden sollen, an welchen sie schon bis zum Tode der Vorgänger Chlotars II., der Könige Gunthram, Chilperich und Sigibert, erhoben zu werden pflegten[3]) Durch diese Bestimmung wird für jeden der drei Hauptteile des Reiches ein besonderer Endtermin als Grenzscheide der alten und neuen Zölle aufgestellt: für Burgund das Jahr 593, in welchem König Gunthram ermordet wurde, für Neustrien das Jahr 584, in welchem Chilperich ums Leben kam, und für Austrasien das Todesjahr Sigiberts 575. Alle Zölle also, welche erst nach diesen Jahren angelegt worden waren, wurden hiermit für ungültig erklärt. Wie lange diese Termine in Geltung geblieben sind, wissen wir nicht, da wir auf lange Zeit hinaus eine derartige Festsetzung nicht wieder finden.

Erst aus der Regierung Ludwigs des Frommen ist uns wieder eine ähnliche Bestimmung erhalten. Im siebenzehnten Paragraphen des oben angeführten Kapitulare ordnet er an, dass es im Zollwesen künftig so gehalten werden solle, wie es unter der Herrschaft seines Grossvaters Pippin gewesen war[4]); er erhebt also dessen Todesjahr 768 zu einem solchen Normaljahr.

[1]) vgl. *Cap. I*, 22.

[2]) *ebd.* 284.

[3]) a. a. O.: „De teloneo: ea loca debeat exigi vel de speciebus ipsis quae praecedentium principum, is est usque transitum — dominorum — Gunthramni, Chilperici, Sigiberti Regum est exactum."

[4]) a. a. O.: „Ut ubi tempore avi nostri — Pippini consuetudo fuit theloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur."

In diesen beiden königlichen Festsetzungen haben wir die erste Spur von der Art und Weise der königlichen Gesetzgebung vor uns, welche noch einmal unter Ludwig dem Kinde ihre Anwendung fand, dann aber erst viel später wieder, nämlich von Friedrich II, aufgegriffen und seitdem mit Konsequenz beibehalten wurde.

Aus den uns erhaltenen Kapitularien der fränkischen Könige geht zur Genüge hervor, dass dieselben sich die Regelung des Zollwesens und damit die Sorge für die Sicherheit des Handels und Verkehres sehr angelegen sein liessen. Natürlich konnte von einer erspriesslichen königlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete nur die Rede sein, solange die Könige im Besitz einer starken Macht und im stande waren, derselben den nötigen Nachdruck zu verleihen. Sobald sie daran infolge der ausgebrochenen Streitigkeiten in ihrem eigenen Hause und den daraus hervorgehenden Bruderkriegen verhindert wurden, wurde von der allgemeinen, im Reiche einreissenden Zerrüttung auch das Zollwesen ergriffen. Dennoch aber stand seine Regelung bis zuletzt dem Könige allein zu; bei ihm ward man deshalb wegen Abstellung der Uebel vorstellig. Als die Zollverhältnisse an einer der wichtigsten Handelsstrassen, an der Donau, unter dem letzten Karolinger infolge vieler Ungerechtigkeiten geradezu unerträglich geworden waren, wandten sich zwischen 903 und 905 die bayrischen Bischöfe, Äbte, Grafen und die jene Gegenden berührenden Reisenden mit ihren Klagen an den sich gerade in Bayern aufhaltenden König Ludwig.

Dieser erteilte darauf dem Markgrafen Aribo den Auftrag, mit den Richtern[1]) der Ostmark die Sache zu untersuchen und die einzelnen Zollrechte sowie die Höhe der verschiedenen Zollbeträge festzustellen. Er seinerseits gesellte

[1]) Unter diesen dürften in erster Linie wohl wieder die Grafen gemeint sein, die ja auch unter den Klageführenden als die einzigen weltlichen Grossen genannt werden. Die Grafschaft war der Ver-

ihnen als seine Stellvertreter (Königsboten) den Erzbischof Thietmar von Salzburg, den Bischof Burchard von Passau und den Grafen Ottokar bei. In Gegenwart dieser königlichen Bevollmächtigten, denen gegenüber sich die aufgerufenen bayrischen Grossen zu wahrheitsgetreuen Angaben eidlich verpflichten mussten,[1]) kam es dann nach Anfrage des Markgrafen Aribo auf einer Versammlung in Raffelstätten zu einem von den Grossen abgegebenen Weistum. In diesem wurde als Richtschnur für die Zollverhältnisse sowohl bezüglich der Zollplätze wie der Höhe der an ihnen zu entrichtenden Abgaben die Lage der Dinge seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen aufgestellt.[2])

Durch die Raffelstätter Anordnung kommt meines Erachtens zum klaren Ausdruck, dass auch am Ende der karolingischen Periode das oberste Zollrecht, wie es sich in gesetzlichen Verfügungen über die Zollverhältnisse und deren gesetzlicher Kontrollierung äussert, durchaus in der Hand des Königs lag. Denn vor ihm suchen die bayrischen Grossen für ihre Klagen Gehör, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil er, wie das die früheren Könige mehrfach betont hatten, die einzige zuständige Instanz war, welche sich mit der Abstellung derartiger Beschwerden zu befassen hatte. Daher heisst es denn auch in unserer Urkunde, dass Ludwig nach dem Bei-

---

waltungsbezirk; der Graf als sein Vorsteher hatte auch für die Ordnung der Zollverhältnisse zu sorgen. Dieser Bedeutung der Grafschaft entspricht es, dass aus ihnen die Vornehmen genommen werden, welche die Verhältnisse sollen klarlegen helfen. (So heisst es: „nobiles in comitatu Arbonis" und „omnes qui in his tribus comitatibus nobiles fuerunt"). *vgl. ob. S.* 11 *No.* 1.

[1]) Das liegt doch wohl in den Worten: „Isti — *post peractum iuramentum* interrogati ab Aribone — in praesentia Theotmari — retulerunt."

[2]) *Leg. III*, 480 ff. vgl. *Böhm.-Mühlbacher: Regesta imperii I* nr. 1961 a. *Dümmler: Gesch. des ostfränk. Reiches. 2. Aufl. Bd. III, Lpz.* 1888. S. 531. f. *ders. im Archiv für Kunde oesterr. Geschquellen.* Bd. X, S. 68 f. *Richter* a. a. O. 572 f. *Riezler: Gesch. Bayerns.* Bd. I, 273 ff. *Waitz* IV, 70 ff.

spiel seiner Vorgänger den Klagen Gehör geschenkt und für die Beseitigung der Uebelstände gesorgt habe.[1]) Des weiteren trifft dann der König, wie schon angegeben, seine Verfügungen darüber, in welcher Weise die Untersuchung und Regelung der Sache erfolgen sollte, und er ernennt noch besondere Vertreter an seiner Statt.[2]) In ihrer und somit indirekt in des Königs Gegenwart wurden sodann auf Grund der Berichterstattung der hinzugezogenen Grossen die einzelnen Verordnungen getroffen. Rechtskraft aber erhielten diese erst durch die Zustimmung der königlichen Bevollmächtigten, also des Königs und nicht etwa nur durch die Aufstellung seitens der bayrischen Grossen.

Nach alledem kann ich mich nicht zu der Ansicht bekehren, dass diese Zollverordnung, welche von den geistlichen und weltlichen Fürsten des Donaugebietes festgestellt worden sei, „den ersten thatsächlichen Beweis eines heimisch gewordenen, freilich auch schon entarteten Zollwesens auf rein deutschem Boden“ [3]) böte, und dass „nicht das Reich und sein Haupt als Quelle des Rechtes“[3]) hervorgetreten seien. Denn wenn auch der Rechtsgang von den bayrischen Grossen und den Reisenden angeregt ward, insofern also nicht geleugnet werden kann, dass hier erst durch „die Not“ [4]) Bayerns das Eingreifen der königlichen Macht veranlasst wurde, so ward doch der Rechtsgang selbst von niemand anders als dem König und seinen Vertretern eingeleitet und durchgeführt. Die bayrischen Grossen stellen die Zollordnung doch nicht etwa aus eigener Machtbefugnis, sondern im Auftrag des Königs, ja die Geistlichen sogar nur

---

[1]) „Ille (rex) vero secundum morem antecessorum regum hoc benignis auribus audiens Arboni marchioni praecepit etc.“

[2]) nuntios suos Theotmarum archiepiscopum, Purchardum Pataviensis ecclesie praesulem et Otacharium comitem dedit, ut hoc in suo loco iuste legitimeque corrigerent.

[3]) *Falke a. a. O.* S. 27. und ähnlich *Zöllner a. a. O.* S. 9.

[4]) *Falke a. a. O.*

als seine besonderen Vertreter auf. Gerade in der Anrufung des Königs liegt ausgesprochen, dass man in ihm, also in dem „Haupt des Reiches“ und in seinen Verordnungen die „Quelle des Rechtes“ gesehen hat. Von einem „entarteten Zollwesen“ zu sprechen, hat man daher, soviel ich sehe, keinen Grund; auch hat ja die Verordnung selbst schliesslich nicht willkürlich angemasste Rechte, sondern vielmehr die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund von früheren königlichen Satzungen entwickelt hatten,[1]) zur Norm gemacht. Noch weniger berechtigt aber scheint es mir zu sein, wenn Falke[2]) behauptet, aus der Zollordnung gehe hervor, dass der Landesherr vor dem Könige im Zollrecht den Vorsprung gewonnen habe. Von einem Landesherrn ist nirgends die Rede; man wandte sich doch nicht etwa an den bayrischen Herzog um Abhülfe, sondern an den König.

Auf die in Raffelstätten getroffenen, für die Kenntnis des reich entwickelten Verkehrs an der Donau höchst lehrreichen Feststellungen selbst im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sie bieten uns ein schätzbares Zeugnis für die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Verhältnisse, die sich bei dem regen Handelsverkehr herausgebildet hatten. Nur das sei noch hervorgehoben, dass die Raffelstätter Zollordnung auch insofern ganz auf dem alten, uns bekannten Standpunkt steht, als sich durch sie die Grundansicht hindurchzieht, dass nur die eigentlichen Kaufleute zollpflichtig seien. Auch sie erklärt alle Lebensmittel sowie alles, was zum täglichen Bedarf gehört, für zollfrei. Damit, dass sie besonders die Pilger ausserdem von den Zollabgaben entbindet, bietet sie ebenfalls nichts Neues. In allen diesen Bestimmungen also, welche auch noch auf die Plätze der Zollerhebungen Bezug nehmen, finden wir die wesentlichsten Aufgaben gelöst, welche, wie

---

[1]) Darum heisst es: „qualiter temporibus Hludovici et Karlomanni ceterorumque regum *iustissime* exsolvebatur.“

[2]) S. 27.

wir uns erinnern,[1]) ausschliesslich der königlichen Gesetzgebung von Anfang an vorbehalten waren.

Ueberblicken wir nunmehr die gesamte Thätigkeit der merowingischen und karolingischen Könige auf dem Gebiete des Zollwesens, so kommen wir zu dem Schluss, dass unter ihnen das Zollrecht durchaus zu den Regalien zu zählen ist. In dieses Rechtsverhältnis traten nach dem Aussterben der karolingischen Dynastie die späteren deutschen Könige ein.

II.

Die sächsischen und fränkischen Herrscher.

Bereits in den verflossenen Jahrhunderten hatte das Zollbesitztum des Reiches infolge der mannigfachen Verleihungen und Privilegierungen eine faktische Einbusse erlitten. In dieser Richtung machte das Zollwesen in der nächsten Zeit weitere Fortschritte. Die Zollbefreiungen und Zollverleihungen, welche jetzt in grösserem Umfange auch den weltlichen Grossen zu teil werden, nehmen je länger je mehr zu.[2]) Ja fast allein in ihrer Erteilung äussert sich überhaupt die Thätigkeit der Könige im Zollwesen. Von einer allgemeinen Gesetzgebung, wie wir sie auf diesem Gebiete wenigstens unter den mächtigsten der voraufgegangenen Herrscher angetroffen haben, finden wir jetzt so gut wie keine Spur.[3])

Gleichwohl aber haben wir unwiderlegliche Zeugnisse dafür, dass die alte Anschauung von dem königlichen Zollrecht und von dem König als dem eigentlichen Inhaber aller Zollplätze fortbestand.

Das zeigt sich zunächst in der ungehinderten, freien Verfügung der Könige über die Zollstätten im Reiche. Infolge königlicher Schenkung gehen viele Zölle in die Hände Privater,

---

[1]) vgl. *oben* S. 15 *f.*

[2]) vgl. *Inama-Sternegg* a. a. O. 370. *Schröder* a. a. O. 511. *Waitz VIII*, 304.

[3]) vgl. *Waitz a. a. O.* 305 *f.*

in erster Linie wieder der Geistlichen über, und zwar sowohl als Lehen wie zu vollem Eigentum und sowohl ganze Zölle wie nur bestimmte Teile derselben; in letzterem Falle behält der König die übrigen Teile für sich.[1]) Aber auch die weltlichen Grossen werden in dieser Weise ausgestattet, unter ihnen vor allem die Grafen.[2])

[1]) Beispiele für solche Zollvergabungen sind: 918 Juli 5 bestätigt **Konrad I.** dem Bistum Würzburg den Bezug des dortigen Zolles (*Mon. Germ. Dipl. regum et imperatorum Germaniae T. I*, 1879—84. nr. 35).

937 Sept. 27 schenkt **Otto I.** dem Moritzkloster in Magdeburg den Zoll daselbst (*ebd. nr. 15.* vgl. *Meibomius: rerum German. T. I, p.* 742). Am 13. Juni 951 fügt derselbe Herrscher zu den der Wormser Kirche bereits von seinem Vorgänger überwiesenen zwei Dritteln des Zolles in Ladeburg noch das letzte Drittel hinzu (*Schannat: Hist. episcopatus Worm. II,* 19). 952 März 12 schenkt Otto dem Bistum von Chur den dortigen Zoll (*Mohr: Cod. dipl. T. I,* 70 u. 75). Vgl. ferner die Privilegien Ottos für das Kloster Meschede (959 Jan. 2: *Seibertz: Urkbuch. z. Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfal.* Bd. 1, S. 12); für Magdeburg (965 Juli 9: *Gercken: Cod. dipl. Brand. III*, 35); für den Erzb. Adalgo v. Hamburg (966 Aug. 10: *Lindenbrog ed. Fabricius* 131).

Ottos II. Privilegien für das Hochstift Chur bezüglich des Brückenzolles zu Chiavenna (980 Dez. 5: *Mohr I*, 97); **Ottos III.** für Worms (985 April 29: *Schannat* 27).

Ottos III. für den Verdener Bischof (985 Nov. 30: *Hardenberg: Verd. Geschquell. II*, 19), für Magdeburg (987 Mai 20: *Gercken V*, 67), für Gandersheim (990 Aug. 4: *Harenberg*: *Hist. eccl. Gandersh.* dipl. S. 624), für das Kloster St. Maximin in Trier (1000: *Hontheim: Hist. Trev. dipl. I,* 338). Am 20. Aug. 1051 bestätigt

Heinrich III. die Schenkungen der Königin Richenza an die Abtei Braunweiler (*Lacombl. I,* 117. vgl. nr. 326).

[2]) So erhält z. B. 985 Juni 26 der Graf Ansfrid seinen bisherigen als Lehen besessenen Anteil am königl. Zoll zu Medenblick zu vollem Eigentum (*Stumpf: Acta* imperii p. 335). Von dem 918 Juli 5 von Conrad I. dem Bistum Würzburg bestätigten Zoll daselbst heisst es, dass diese Schenkung durch Ludwig das Kind erfolgt sei „cum consultu et rogatu Vicboldi comitis, qui tunc ipsum thelonei habuit in beneficium." (*Dipl. I nr.* 35). vgl. den Stiftungsbrief des Grafen Conrad von Zähringen für Freiburg i. Br. (1120: *Gaupp a. a. O. II,* 19 *f.* c. 5) u. *Meiller: Reg. z. Gesch.* der Salzburg. Erzbb. S. 21 nr. 124 u. *Lappenberg*: *Hamb.* Urkb. nr. 88 vgl. noch *Urkb. des Land. ob d. Enns II*, 170. *Mon. Boic. XIV*, 409. Im übrigen waren die Grafen noch immer die königl. Zollbeamten (*Schannat a. a. O.* 27.)

Ausser dieser Vergabung von schon bestehenden oder erst zum Zweck der Schenkung angelegten Zöllen zeigt sich die Behauptung der alten königlichen Stellung auch in den häufig erteilten Zollbefreiungen, die wiederum, wie ehedem, nicht bloss für gewisse Gebiete,[1]) sondern auch für das gesamte Reich gewährt werden.[2])

Wenn wir in der vorigen Periode bemerkten, dass das Recht der Zollanlage oder Zollverlegung ausschliesslich ein königliches war, so bleibt auch in dieser Beziehung vorläufig alles beim alten.[3])

Erfuhren wir dagegen, dass schon im fränkischen Reich Zollvergabungen und Zollbefreiungen auch von den nicht königlichen Zollbesitzern gewährt werden konnten, so hat es nichts Auffallendes, wenn wir jetzt z. B. den Erzbischof Friedrich von Köln allen Kaufleuten von Siegburg auf Bitten seines Zöllners ohne irgend welche Mitwirkung des Königs Zollfreiheit in Köln verleihen sehen.[4])

Aus dem bisher Gesagten entnehmen wir, dass der König auch in dieser Periode sein Zollrecht in alter Weise gehandhabt

[1]) 972 Aug. 25 erhält das Kloster Kempten Zollfreiheit in drei Gauen (*Mon. Boic. XXXI*, 1 S. 210). 1033 April 28 gewährt Konrad II. der Abtei Werden freie Schiffahrt auf der Ruhr von ihrem Einfluss in den Rhein an (*Jaffé: Dipl. p.* 27) und 1034 Jan. 30 bestätigt er dem Ferrutiuskloster zu Bleidenstadt die Zollfreiheit auf dem Rhein und Main (*Stumpf a. a. O. nr.* 42). Am 18. Jan. 1074 bekommt die Stadt Worms Zollfreiheit in allen königlichen Zollplätzen (*Bresslau: Dipl. Centum nr.* 80). vgl. ferner *Beyer a. a. O. I, nr.* 185. (D. Erzb. v. Trier erhält Zollfreiheit im ganzen Reich) und *Fickler: Quellen u. Forschen.* z. Gesch. Schwabens S. 45. *Waitz VIII,* 305.

[2]) vgl. *Dipl. I, nr.* 17. 73. 252. 192. S. 95, 2. 169, 10—12. 244, 5 ff 361, 2. 439,20. 533, 21. *Schöpflin: Als. dipl. I,* 129. *Martene: Thesaurus* anecdotorum novus I, 100 f. 143. *Trouillat: Monum. de* l'ancien évêché de Bâle I, 158 f. *Böhmer: Acta imperii* S. 9. *Origines Guelf.* II, 164 ff. *Remling:* Urkb. z. Gesch. der Bischöfe v. Speier I, 65 f. *Waitz VIII,* 307 f.

[3]) vgl. *Lac. I, nr.* 213. *Beyer I, nr.* 318. *Waitz* 305.

[4]) 1125 (*Lac. I, nr.* 300) Andere Beispiele sind: *Gallia christiana* XIII, p. 486. *Gaupp a. a. O.* II, 19 c. 5. *Beyer I,* nr. 469. *Meiller a. a. O.* S. 21. nr. 124. *Urkb.* des L. ob. d. Enns I, 159. *Waitz VIII,* 310.

hat; auch dafür, dass der König sich nach wie vor für den faktischen und rechtlichen Inhaber der Zollstätten im Reiche betrachtete, besitzen wir einige ausdrückliche urkundliche Zeugnisse. Von besonderem Werte aber ist es, dass in der zweiten Hälfte unseres Zeitabschnittes für das Zollrecht als solches der Name des Regals auftaucht.

Die Zugehörigkeit der Zölle und ihrer Erträge zum Besitz des Königs und seiner Kasse lehren uns Ausdrücke erkennen, in denen die Zölle bezeichnet werden als „quasdam res nostrae proprietatis“ [1]) oder als „quasdam res iuris nostri“ [2]) oder als „ad nostrum ius“ gehörig.[3]) In anderen Fällen, bei Zollverleihungen und Zollbefreiungen, heisst es des öfteren, dass dieselben sich beziehen sollen auf alles „quicquid fiscus et pars regia inde obtinere poterit“ [4]) oder „quicquid ius fisci exinde exigere potuerat,“ [5]) oder „quiquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur.“ [6]) 962 April 20 erhält die bischöfliche Kirche zu Reggio alle ihre Besitzungen und die „publica funccio teloneo“ bestätigt. [7]) Dem Erzbischof von Hamburg schenkt Otto I. 965 Aug. 10 in Bremen: „bannum et theloneum-totumque, quid inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit.“ [8]) 980 Dez. 5 erhält der Bischof von Chur den Brückenzoll bei Chiavenna bestätigt „ut regia ac imperialis potestas hactenus tenuit.“ [9]) Otto III. schenkt 985 Nov. 30 dem Verdener Bischof den dortigen Zoll, „quod ad nostrum regale ius a prefato mercato aspicere visum est et a nostro iure in potestatem superius iam dicti episcopi-trans-

---

[1]) vgl. *Schannat a. a. O.* 19. 27.

[2]) *Mohr a. a. O.* 75. (958 Jan. 16).

[3]) *Böhm. Acta S.* 9 (965 Oct. 1). *Stumpf: Acta* nr. 238 (985 Juni 26). *Gercken V*, 67 (987, Mai 20).

[4]) *Dipl. I, S.* 230, 29—31 (952 Juni 7).

[5]) *ebd. nr.* 252 (963 Juni 26). *Lindenbrog a. a. O.* 131. (966 Aug. 10).

[6]) *Gercken III*, 35 (965 Juli 9).

[7]) *Dipl. I*, S. 344, 7.

[8]) *ebd.* S. 422, 38. vgl. 509, 42. 511, 12.

[9]) *Mohr a. a. O.* 97. vgl. *Ludewig: reliquiae manuscriptorum* T. VII, 459.

fundimus.“ [1]) Derselbe König überweist dem Erzstift Magdeburg den Giebichensteiner Zoll „ad regium ius respicientem“ und verfügt, dass der Erzbischof und seine Nachfolger denselben „sicut hactenus ad regium ius respexit“ besitzen sollen.[2])

Derartige Beispiele liessen sich beliebig vermehren, sie aber alle hier aufführen zu wollen, würde zu weit führen. Auch beziehen sich alle diese Urkunden nur auf ganz bestimmte Zollstätten; man könnte daher den Einwand erheben, dass aus ihnen nur die Regalität der in ihnen genannten Zölle hervorginge, nicht aber der Regalcharakter des Zolles als solchen. Auch hierfür aber haben wir bestimmte Belege in dem gerade jetzt aufkommenden Brauche, den Zoll überhaupt als Regal zu bezeichnen.

Am 4. Februar 1111 wurde in der Kirche Maria in Turri zwischen den königlichen und päpstlichen Bevollmächtigten eine Uebereinkunft betreffs der Investiturfrage geschlossen. In ihr verspricht der König auf die Investitur verzichten zu wollen; der Papst aber verpflichtet dafür die Bischöfe zur Herausgabe alles dessen, was sie vom Reiche erhalten haben, und in der über sein Versprechen ausgestellten Urkunde zählt er alle Regalien auf, auf welche die Bischöfe fortan verzichten sollen.[3])

Darunter findet sich auch der Zoll genannt.[4]) Das gleiche Verzeichnis der Regalien enthält ein Bericht über den Friedens-

[1]) *Hodenberg a. a. O.* II, 19.

[2]) *Gercken a. a. O. V*, 67 (987 Mai 20). vgl. *Hontheim a. a. O. I*, nr. 213.

[3]) *Leg. II*, 67 f. 69. vgl *Schneider: Der Vertrag von Santa Maria* del Turri und seine Folgen. Dudenstadt 1881. S. 25.

[4]) *Leg. a. a. O.* 67 f: „papa — scripta firmabit cum anathemate auctoritate — ne quis eorum — invadant eadem regalia id est civitates, ducatus — telonium —.“ *und* 69: „Tibi itaque fili carissime rex Heinrice — et regno regalia dimittenda praecipimus, que ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludowici et ceterorum praedecessorum tuorum. Interdicimus — ne quis episcoporum seu abbatum — eadem regalia invadant. Id est civitates — theloneum —.“ vgl. *Cod. Udalrici ap. Jaffé: Bibl. rer.* Germ. V, 273. vgl. *Ekkehard v. Aura SS. VI*, 244 ad a. 1111: „Ibi (Sutriae) legati apostolici cum

vertrag, der im Oktober 1119 zwischen dem Papst Calixt und dem Kaiser Heinrich V. freilich ohne Erfolg besprochen wurde.[1])

Weil also der Zoll Regal war, lag auch jetzt noch die Sorge für die gesetzliche Ordnung der betreffenden Verhältnisse dem Könige ob. Bemerkenswert in dieser Beziehung sind zwei Urkunden aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. Beide enthalten Bestimmungen über den Landfrieden und sichern in diesem Zusammenhang, entsprechend den alten Regierungsgrundsätzen, vor allem den Kaufleuten den königlichen Schutz zu.[2]) Ausserdem aber ist hier noch auf einen Vorgang aus der Regierung Heinrichs V. hinzuweisen.

Im Jahre 1122 nämlich (Juni 2) werden vor den Kaiser Klagen über Zollungerechtigkeiten in Utrecht gebracht.[3]) Dieser nimmt die Abstellung der Ungesetzlichkeiten in die Hand, da es seine Pflicht sei, endgültige Bestimmungen über die Höhe der Zollabgaben zu treffen. Er erneuert darauf die alten Zollrechte in Utrecht, wie sie dort von altersher üblich, damals aber ungesetzlicher Weise überschritten worden waren.[4])

Am 16. August 1136 setzt Kaiser Lothar auf Antrag des Markgrafen Albrecht die Höhe der Elbzölle herab; auch

missis regiis advenientes, promptum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse sibimet annueret libertatem ecclesiarum, laicam ab illis prohibens investituram, recipiendo nihilominus ab ecclesiis ducatus — thelonea ceterorumque regalium quae possident summam." vgl. *Ann. Rom. ad a.* 1111 *SS. V*, 473. *v. Giesebrecht: Gesch. der dtsch. Kaiserzeit Bd. III*, 2. 5. Aufl. S. 810 ff.

[1]) *Jaffé a. a. O. V*, 354.

[2]) vgl. *Lünig: dtsch. Reichsarchiv pars gener. Contin.* II, 73 (1039) u. 74 (1051).

[3]) *Waitz: Urkunden zur dtsch. Verfgesch.* im 11. u. 12. Ihd. Berlin 1871. S. 28 nr. 11.

[4]) „Habito — tractatu cum prudentioribus super antiqua consuetudine et ivsta solvendi thelonei ratione, intelleximus, quid super eiusdem thelonei rationabili exactione celsitudinis nostrae auctoritas definire deberet. Decrevimus enim circa hoc — antiquae institutionis et observantiae modum, qui talis est." (*Waitz a. a. O*) vgl. *Braunholtz* S. 8.

diese Urkunde beweist, dass erst die königliche Autorität jeder Zollordnung im Reiche die genügende Gesetzeskraft verlieh, dass also auch am Schluss dieser Periode der König als der oberste Zollherr angesehen wurde; ihm verblieb die Oberhoheit und höchste Leitung der Zollangelegenheiten.[1])

Wenn, wie bemerkt, Conrad II. und Heinrich III. sich zu Landfriedensverkündigungen für die Kaufleute bestimmt sehen, so bewegen sie sich hier durchaus auf dem Boden der früheren, uns bekannten Rechtsanschauungen. Auch hinsichtlich des Grundsatzes, dass nur die eigentliche Kaufmannsware zollpflichtig sei, bleibt es beim alten. Mehrmals bezeichnen die Könige den Zoll als eine Abgabe, die von den Kaufleuten und ihren Waren oder überhaupt von allen eigentlichen Kaufgeschäften zu fordern sei.[2]) Schliesslich sei auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wie früher, so auch jetzt innerhalb des Zollwesens bezüglich dessen, was zollpflichtig war, und in betreff der Höhe der Zollabgaben die „consuetudo" zur Norm gemacht wird.[3]) Auch jetzt aber wird nur selten genauer bezeichnet, was unter dieser alten Gewohnheit zu verstehen sei.[4])

III.

Die ersten Hohenstaufen.

Auch in dieser Periode verfügt zunächst der König wie in den ältesten Zeiten ungehindert über die Zollplätze im Reiche, sei es, dass er Zölle an Geistliche oder Weltliche zu

[1]) *Riedel: Cod. dipl. Brand* I, 16, 1. vgl. *Falke a. a. O.* 57. *Beseler a. a. O.* 373. *Inam.* — *Stern. a. a. O.* 377. *Braunholtz* a. a. O. S. 52.

[2]) vgl. *Dipl. I, nr.* 35. *Mohr a. a. O. I,* 70. 75. 97. *Gercken a. a. O.* III, 35. *Waitz* a. a. O. *Meiller a. a. O. S.* 21 nr. 124.

[3]) vgl. *Mohr a. a. O.* 70. *Waitz a. a. O.*

[4]) Es geschieht das, soviel ich sehe, nur einmal, nämlich in der Utrechter Zollordnung vom 2. Juni 1122, welche die alten Zollsätze genau anführt. *Waitz a. a. O.* u. *dtsch. Vfg. VIII.* 298. *Braunholtz* a. a. O. S. 51 f.

Lehen oder zu eigen vergabt[1]) oder dass er Zollbefreiungen für bestimmte Gegenden oder für das ganze Reich erteilt. Gerade diese Zollbefreiungen sind für den Umfang der Machtvollkommenheit, welche dem Könige auf dem Gebiete des Zollwesens geblieben war, besonders charakteristisch. Denn in ihnen zeigt sich, dass derselbe auch über diejenigen Zölle, welche durch königliche Schenkung in die Hände Privater gelangt waren, noch ein Verfügungsrecht besass.[2])

Weiter besteht das alte königliche Recht auch darin fort, dass jede neue Anlage von Zöllen und jede Verlegung oder sonstige Veränderung, namentlich jede Erhöhung eines alten Zolles vom König ausgehen, oder doch wenigstens dessen Bestätigung erhalten muss;[3]) dagegen können die privaten Zollbesitzer ihre Zölle nach freiem Belieben verschenken oder von ihrer Zahlung befreien.[4])

---

[1]) Bekanntlich hat gerade in der Zeit der Hohenstaufen die Verschenkung von Reichsgut aller Art einen ungeheuren Umfang angenommen. vgl. die Zusammenstellung der Zollvergabungen bei *Zöllner a. a. O.*

[2]) Wenn sich Zollbefreiungen finden, die für den Umfang des ganzen Reiches gegeben sind, so ist klar, dass dieselben sich auch auf die privaten Zollstätten und nicht bloss auf die noch königlichen erstreckt haben, vgl. *Huillard-Bréholles*: *Hist. dipl. Friderici II.* T. VI, 1, 226 (1166 Jan. 8), Lac. I, 392. (1198 Juli 12), *Mon. Boic.* 29 a, 548 (1208 Dez. 2, wo es ausdrücklich heisst: „Nullus ab eis theloneum *in toto episcopatu ant in locis fiscalibus* id est ad utilitatem imperii singulariter pertinentibus extorqueat). vgl. *Braunholtz a. a. O.* S. 7 f., der einige besondere Beispiele „für königliche Zollbefreiung von nicht königlichen Zöllen" anführt.

[3]) vgl. *Huill-Bréh. I*, b, 756 (1174 August. 2), *Lac. I nr.* 326 (1138 April 8), *ebd. II*, S. 54 (1223 März) u. S. 55 (1222). *Huill.-Bréh. II*, 290 (1223 Jan. 4), *Sloet*: *Oorkond-boek* der grafschappen Gelre I, 502 (1226 Okt.), *Winkelmann*: *Acta imperii inedita* I, S. 363 (1249 Juni 21), *Ders.*: *ebd. II*, S. 73 nr. 79. vgl. *Braunholtz a. a. O.* S. 5 f. 8 f.

[4]) vgl. *Strassb. Urkb. I*, S. 73 (1143), *Urkb. d. L. o. d. Enns II*, 159 (1153 April 30), *Lünig a. a. O. pars* 3 *Spicil. eccles. Cap. V Tit. Corvey* § 56, p. 99. (1180) u. *Tit. Weissenau* § 1 p. 748 (1186).

In den königlichen sowohl wie in den privaten Zollurkunden begegnen wir ferner der alten Anschauung von der ausschliesslichen Zollpflichtigkeit der Kaufmannsware.[1])

Vor allem aber sind uns aus der staufischen Zeit einige urkundliche Zusammenstellungen alles dessen erhalten, was nach der damaligen Rechtsanschauung zu den Regalien gerechnet wurde. In ihnen wird auch der Zoll aufgeführt.

Als Friedrich I. 1158 Sept. 7 mit den gedemütigten Mailändern seinen Frieden machte, stellte er in der über ihre Kapitulation ausgefertigten Urkunde[2]) unter anderem auch die Forderung, dass sie die Regalien, in deren Besitz sie waren, mithin auch die Zölle dem Kaiser wieder zurückgeben sollten.[3]) Für jede weitere unrechtmässige, eigenmächtige Behauptung dieser Regalien seitens eines Mailänders verlangt der Herrscher von der Gesamtheit der Bürgerschaft Rechenschaft und fordert von ihr, dass sie zum Beweise ihrer Treue den Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen helfe.[4])

---

[1]) *Strassb. Urkb. a. a. O.* Conrad III. urkundet 1149 Mai: „in praesentia nostri adiudicatum est, quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus, qui causa negotiandi — vadunt —", weshalb er verordnet, dass der Patriarch von Aquileja alle Einkünfte der Geistlichen zollfrei durch seinen Sprengel führen lassen soll (*Böhm.*: *Acta imp. sel. ed. Ficker nr.* 91, vgl. *Stumpf nr.* 3560 u. *Bernhardi*: *Conr. III. II*, 759) vgl. *Lac. I*, 283 (1166 Jan. 9), 376 (1193 Jun. 28), 379 (1194 Apr. 18), *Lünig a. zuletzt genannten Orte* (1186).

[2]) *Leg. II*, 109 *f.* cf. *Rahevini gesta Friderici Lib. III cap.* 41. *SS. XX*, 440 *f.* *H. Prutz*: *Kaiser Friedrich I.* Bd. I, 163 ff.

[3]) „Regalia, veluti monetam, thelonium, pedagium etc. commune Mediolanensium dimittet et ultro se non intromittet (*leg. a. a. O.*)." In der Ächtung Mailands, welche 1155 wegen der Zerstörung von Como und Lodi durch Mailand über diese Stadt verhängt wurde, heisst es bereits: „Judicatum est — a principibus nostris et tota curia, Mediolanenses moneta, theloneo — et omnibus regalibus nostra auctoritate esse privandos, ita ut moneta, thelonium et omnia praedicta ad nostram potestatem redeant" (*Ficker*: *Forsch. z. Rchs.- u. Rechtsgesch. Its. I*, 161 *f*).

[4]) „si quis, fährt die Urkunde fort, per iniustum haec (scil. regalia) obtinere voluerunt et iusticiam inde coram domino imperatore —

Mitte November desselben Jahres 1158 hielt Friedrich seinen grossen Reichstag auf den Ronkalischen Feldern.

Dazu berufen, auf Grund einer geregelten Gesetzgebung fortan einen geordneten Rechtszustand zu schaffen, wurde auf ihm deshalb auch ein Verzeichnis aller dem Könige zustehenden Rechte angefertigt.[1]) Auch in der so entstandenen „Constitutio de regalibus" begegnet uns der Zoll.[2]) Gerade an diese Aufstellung der alten königlichen Rechte und ihre erneute, unbedingte Inanspruchnahme durch den Kaiser schloss sich in der folgenden Zeit ein lebhafter Streit des letzteren mit den lombardischen Städten, welcher die Hauptursache zu dem schweren Zerwürfnis zwischen den beiden Parteien abgab. Im Jahre 1183 endlich machte der Kaiser mit den Gegnern seinen Frieden, in welchem er zu Gunsten der Städte auf die Regalien verzichtete. Von diesen wurde damals noch einmal ein Verzeichnis angefertigt.[3]) Im Jahre 1164 Sept. 28 verlieh derselbe Kaiser dem Grafen Guido Guerra von Tuscien die kaiserlichen Hoheitsrechte auf allen seinen Besitzungen, darunter auch dasjenige der Zollerhebung.[4])

---

facere noluerit, Mediolanenses vindictam de eo pro sua possibilitate sument in persona et possessione et regalia domino imperatori restituent sine fraude et malo ingenio". Es ist wohl besser, im Anfang zu lesen per iniustum statt des überlieferten per divisum oder per usum.

[1]) *Rahew. a. a. O. IV*, 1 *ff. SS. XX*, 444 *ff.*

[2]) *Rahew. a. a. O. Leg. II*, 111: „Regalia sunt hec: Arimannie, vie publice, flumina — portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur thelonea etc." vgl. *Prutz a. a. O. I*, 169 *ff. u.* Beilage 8. *Ficker: zur Gesch. des Lombardenbundes* (Abh.d. Wien. Akad. 1869) u. *Forsch. I*, 234 *f.*

[3]) Responsum ex parte imperatoris ad petitionem societatis *Leg. II*, 167, vergl. *Prutz a. a. O. III*, 143 *u Beilage* 5, 3. In der Concessio ex parte imperatoris *(leg. II*, 171 *f)* werden unter den den Städten eingeräumten Regalien die Zölle zwar nicht genannt, sie sind aber wohl gemeint mit den Worten: „et in ceteris que ad commoditatem spectant civitatum" (*Prutz Beil.* 5, 3 *S.* 371).

[4]) „concedimus — omnia regalia nostra — videlicet bannum — theloneum — et omnia ea, que ad nos et ad imperium spectant." *Ficker: Forsch. Bd. IV S.* 179 nr. 138.

Wie nun aus der Zeit Friedrichs I. uns mehrere solcher Regalienverzeichnisse vorliegen, so ist uns aus seiner Regierung auch das erste Gesetz der Kaiserzeit überkommen, welches sich in eingehender Weise mit der Regelung der Zollverhältnisse wenigstens auf einer der wichtigsten Handelsstrassen im Reiche befasst.

Nach seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland im Jahre 1155 begab sich Friedrich auf seiner Reise durch die einzelnen Landschaften des Reiches zum Zweck der Aufstellung landfriedensrichterlicher Verordnungen im Herbst desselben Jahres auch nach Ostfranken; hier hielt er am 29. Oktober in Würzburg mit vielen fränkischen, thüringischen und sächsischen Grossen einen Hoftag ab. Laute Klagen der Bürger und Kaufleute der Mainstädte über ungesetzliche, die Schiffahrt hart bedrückende Zölle wurden bei dieser Gelegenheit dem Kaiser vorgetragen. Er nahm sich der Sache an, und nach einem durch den Pfalzgrafen Hermann abgegebenen Weistum bestimmte er, dass alle diejenigen, welche bisher am Main Zölle erhoben hätten, ihre diesbezüglichen Rechtstitel bis auf nächste Weihnachten aus königlichen oder kaiserlichen Privilegien nachzuweisen hätten; von dann an sollten sämtliche Zölle, bei denen es nicht geschehen war, für ungesetzlich angesehen und fürder nicht mehr erhoben werden.[1]) Als der Kaiser am 25. Dezember sich zur Feier des Weihnachtsfestes in Worms aufhielt, wurde der Bestimmung vom 29. Oktober gemäss hier ein Reichstag abgehalten; auf ihm wollte der Kaiser wichtige Regierungsgeschäfte, unter anderen auch die in Würzburg angeregte Frage über die Mainzölle, zur Erledigung bringen.[2])

Da aber die Bedrücker der Mainschiffahrt sich nicht zu stellen wagten oder, wenn sie es thaten, nicht den erforder-

---

[1]) *Leg. II*, 104. vgl. *Stumpf*: *Reichskanzler* II nr. 3729 a. *Giesebrecht a. a. O.* V, 1,78.

[2]) *Giesebr. a. a. O. Zorn*: *Wormser Chronik. hrg. v. Arnold* S. 56. Bei *Stumpf* fehlt dieser Tag.

lichen Rechtsbeweis zu erbringen im stande waren, so erliess Friedrich den Befehl, dass alle jene Erpressungen eingestellt, zu Neustadt aber, Aschaffenburg und Frankfurt zu bestimmten Zeiten noch weiter Zölle erhoben werden sollten. Im übrigen sollte der Mainstrom von allen Zöllen frei sein. Diese damals getroffene Entscheidung wurde dann später am 6. April 1157 in einem förmlichen Reichsgesetz veröffentlicht.[1])

Den soeben geschilderten Verlauf der Angelegenheit erfahren wir aus der Arenga der vorliegenden Urkunde; mit ihrer Dispositio setzt die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1157 ein, welche von der früheren nicht ganz unerheblich abweicht.[2])

In der Arenga nun, in welcher zunächst von dem Würzburger Tage die Rede ist, lesen wir: „Cum Wirzheburc venissemus, maxima civium ac mercatorum querimonia nobis occurrit, pro eo quod a Babenberc usque Maguntiam in fluvio Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigerentur.“ Als erste Frage drängt sich hier auf, was man unter diesen „nova et inconsueta thelonea“ zu verstehen habe. Die Antwort darauf geben die unmittelbar folgenden Worte, welche gleichsam explicativ zu nehmen sind: neu und ungewohnt sind alle Zölle, welche keinen Rechtsgrund haben (omni ratione carentia), und dieser fehlt, wie wir weiter unten erfahren, allen denjenigen Zöllen, welche nicht als „imperatorum vel regum donationibus-collata per privilegia coram posita“ erwiesen werden können, welche der kaiserlichen und königlichen Autorität entbehren („que imperatorie vel regie donationis autoritate carerent.“).

Nun kann es zwei Arten neuer Zollerhebungen geben:

1) Es können Zölle aufgerichtet worden sein, die bislang überhaupt noch nicht bestanden haben.

---

[1]) *Leg. II*, 104. *Stumpf* 3767 erblickt darin fälschlich eine direkte Verkündigung des in Würzburg 1155 Okt. 29 gefassten Beschlusses.

[2]) Die Dispositio unserer Urkunde beginnt erst mit den Worten: „ad tollendam itaque,“ nicht schon mit: „ad quam dumtaxat curiam“, wie unter anderen Stumpf annimmt.

2) Es können alte, schon seit längerer Zeit übliche Zölle durch Erhöhung ihrer alten Beträge zu neuen geworden sein.

In dem Begriff des Neuen liegt aber nicht nur ein Hinweis auf die Entstehungszeit oder äussere Umwandlung eines Zolles, sondern bei einem „neuen Zoll" dachte man schon in den ältesten Zeiten zugleich an seine Ungesetzlichkeit. Worin diese besteht, darüber wird eigentlich jetzt zum ersten Male etwas Näheres gesagt. Ungesetzlich sind die beiden Arten von neuen Zöllen dann, wenn sie nicht auf einer kaiserlichen oder königlichen Urkunde als ihrer rechtlichen Grundlage ruhen; denn das Recht der Neuanlage von Zöllen und der Veränderung alter Zölle stand ja von je her nur dem Könige zu. Während also alle in diesem Sinne neuen Zölle am Main durch Friedrich I. beseitigt werden, bleiben die durch kaiserliche oder königliche Urkunden geschützten Zölle als rechtmässig bestehen. Es liegt somit in dieser Urkunde Friedrichs nichts anderes ausgedrückt als die Anerkennung des alten Rechtsgrundsatzes, dass es nur eine einzige Rechtsquelle für die Zölle giebt, und dass diese in den Anordnungen des Herrschers als des obersten Zollherrn zu finden ist.[1])

Auf dem Reichstage zu Worms also wurden alle Zölle am Main von Bamberg bis Mainz aufgehoben mit Ausnahme von dreien:[2])

1) von dem Neustädter, der wenigstens vom 8.—22. August erhoben werden sollte,[2])

2) von dem Aschaffenburger, der eine gleiche zeitliche Begrenzung erfuhr,[3]) und

---

[1]) *Braunholtz a. a. O.* S. 5 f.

[2]) „omnia thelonia a Babenberc usque ad Maguntiam perpetualiter dampnavimus exceptis tribus quorum unum est apud Nuwestat semper in mense Augusto per septem dies ante assumptionem sancte Marie (15. Aug.) et septem post." (*Leg. a. a. O.*).

[3]) „apud Ascafenburc similiter."

3) von dem kaiserlichen Zoll zu Frankfurt, der keiner zeitlichen Schranke unterworfen wurde.[1])

Mit diesen Festsetzungen nun des 25. Dezember 1155, die in der Arenga unserer Urkunde vom 6. April 1157 Aufnahme gefunden haben, stimmt die erst an diesem Tage verkündigte, endgültige Verordnung nicht völlig überein. Darum ist es von Wichtigkeit, sich klar zu werden, dass, wie schon bemerkt, die Dispositio der Urkunde erst mit den Worten: „ad tollendam igitur" anhebt.

Was nämlich am 6. April 1157 beschlossen wurde, sagen uns die Worte: „precipimus, ut mercatores per Mogum ascendentes seu per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur, funes trahentes, nullus umquam occasione thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat."

Es ist in diesem Satze ausdrücklich nur von dem einen Teile der Schiffahrt die Rede, welchen man als die Bergfahrt zu bezeichnen pflegt; denn nur sie kann gemeint sein, wenn ausschliesslich von den „mercatores per Mogum ascendentes" gesprochen wird. Es wird also die am 6. April 1157 erlassene kaiserliche Verordnung einzig und allein zu der stromaufwärts gerichteten Fahrt in Beziehung gesetzt, und nicht, wie es in der Arenga geschieht, zu der ganzen Schiffahrt auf dem Main, also nicht auch zur Thalfahrt. Wie ist diese Beschränkung der Verordnung zu verstehen?

---

[1]) Der Zusatz, welchen der Frankfurter Zoll erhalten hat: „quod est imperiale", ist offenbar im Gegensatz zu den beiden zuerst genannten Zöllen gemacht. Diese gehörten jedenfalls kraft königlicher Schenkung einem anderen — vermutlich waren sie, der eine im Besitz des Würzburger Bischofs, der andere in dem des Erzbischofs von Mainz; der Zoll zu Frankfurt dagegen war im unmittelbaren Reichs- und kaiserlichen Besitz geblieben. Eben deshalb wird er auch nicht hinsichtlich der Zeit seiner Erhebung irgend einer Beschränkung unterworfen, wie die anderen. Aus diesem interessanten Beispiel geht hervor, dass ein dem Reiche noch unmittelbar gehörender Zoll mehr galt und höher stand, als die an andere vergabten Zölle.

Zunächst kann darüber kein Zweifel sein, dass das vom Kaiser und von den Fürsten vertretene Princip, wonach nur die von einem Kaiser oder Könige aufgelegten Zölle als rechtmässig anzuerkennen seien, auf alle Zölle seine Anwendung finden sollte, also auch auf diejenigen, welche bei der Thalfahrt von den Reisenden erhoben wurden. Denn man kann doch nicht annehmen, dass der Kaiser bezüglich der Thalfahrt die Rechtskraft von Zöllen anerkannt hätte, welche er für die Bergfahrt bestritt. Das würde gegen jede Einheit des Rechtsgrundsatzes verstossen, ohne die sich kein erspriessliches Handeln denken lässt. Wenn nun trotzdem in der Urkunde nur von einer Befreiung der Bergfahrt die Rede ist, so muss das einen besonderen Grund haben.

Hier liegt nun die Vermutung nahe, dass die widergesetzlichen, den Handel und Verkehr bedrückenden und jetzt verbotenen Zollerhebungen überhaupt nur von den stromauffahrenden Fahrzeugen eingetrieben worden waren. Denn wenn der Kaiser seine Verfügungen trifft „ad tollendam — omnis inconsueti thelonei occasionem seu nefande exactionis insolentiam," diese Verfügungen aber schliesslich nur für die Bergfahrt ergehen lässt, so muss man daraus den Schluss ziehen, dass die „insolentia" nur bei ihr vorgekommen war. Freilich liegt der Grund dieser Thatsache nicht klar am Tage. Ob vielleicht der Handel auf dem Main überhaupt nur stromauf ging, das will sagen, ob die Schiffe stromabwärts ohne jede Ladung fuhren, welche, in der Hauptsache wenigstens, allein verzollt zu werden pflegte? Auf einen Umstand ferner muss noch hingewiesen werden. Gerade die Fahrt stromauf hat mit natürlichen Schwierigkeiten mancherlei Art zu kämpfen; zu deren Erleichterung bedürfen die Fahrenden der Hilfe anderer, welche z. B. die mit dem Strome ringenden Schiffe durch Ziehen an der Leine vorwärts zu bewegen helfen.[1]) Es ist

[1]) Unsere Urkunde erwähnt daher neben der eigentlichen Flussfahrt noch die Benutzung des Leinpfades oder Treidelweges, der gerade bei der Bergfahrt sehr in Betracht kommt.

nun recht wohl denkbar, dass für diese Dienstleistungen von den Führern der Schiffe damals Vergütigungen[1]) gefordert worden waren, welche das Mass der Gesetzlichkeit weit überschritten und so den Charakter von Erpressungen angenommen hatten. Auch mochte es vorgekommen sein, dass die Fahrenden durch Gewaltmassregeln, wie etwa durch Sperrung des Flusslaufes mittels Ketten oder dergleichen gezwungen waren, gegen Geldzahlung ein solches Beförderungsmittel in Anspruch zu nehmen auch an Stellen, wo sie ohne dasselbe hätten fortkommen können.[2]) Wie dem nun auch sein mag, ich bin der Ansicht, dass jene ungebührlichen Zollbedrückungen nur die Bergfahrt betroffen hatten. Wenn es daher vorher in der Urkunde heisst, dass der Kaiser alle Zölle von Bamberg bis Mainz aufgehoben hatte, die nicht als gesetzlich im bestimmten Sinne erwiesen worden waren, so betraf diese Aufhebung nur

---

[1]) Wenn auch die Abgaben, welche auf dem Leinpfad zu zahlen sind, nicht direkt unter den Begriff des Zolles fallen, sind sie doch diesen verwandt. Sie gehörten sicher zu den mannigfaltigen Wegegeldern. (*Lampr. II*, 271). Ohne Zweifel sind sie gemeint, wenn unsere Urkunde jede Beunruhigung der Kaufleute „occasione thelonei aut *aliter quomodolibet*“ verbietet.

[2]) Die gesetzmässigen Erhebungen auf dem Leinpfad oder die sonstigen Abgaben für die Beförderungen der Reisenden blieben natürlich bestehen. Denn für die ihnen gewährten Dienstleistungen mussten die Schiffer sich in irgend einer Weise erkenntlich zeigen. Nur werden es bestimmte Plätze gewesen sein, an denen sie ihr Geld zu zahlen hatten. Diese Plätze aber sowie die Höhe der Abgaben setzte das Reichsoberhaupt fest. Denn der Leinpfad gehört zu den sogenannten „viae regiae;“ zu diesen werden vor allem die Wasserstrassen gerechnet. Als Teil einer solchen, mit der er in enger Verbindung steht, trägt der Leinpfad von vornherein den Charakter einer Königsstrasse an sich. Daher heisst es in unserer Urkunde von ihm: „que via regia esse dinoscitur.“ Zu dem Wesen der Königsstrasse aber gehört, dass ihre Benutzung von jeder den Verkehr erschwerenden Zollabgabe frei war, und dass über die Aufrechterhaltung der freien Passage auf ihr der König streng Acht zu geben hatte. Seinen Geboten und Anordnungen allein unterstanden die Königsstrassen. Vgl. *Braunholtz S.* 4.

die von den stromauf fahrenden Schiffen eingetriebenen Abgaben. Man kann also nicht sagen, wie dies bisher immer geschehen ist, dass durch das kaiserliche Diplom von 1157 die ganze Mainschiffahrt freigegeben worden sei; denn diese hatte gar nicht in ihrem vollen Umfange eine Bedrückung erfahren.[1])

Der vom Kaiser für die Rechtmässigkeit aller am Main angelegten Zölle geforderte Urkundenbeweis wurde, wie uns die Urkunde lehrt, für die meisten nicht erbracht. Nur bei dreien, dem Neustädter, dem Aschaffenburger und dem Frankfurter Zoll, stand die Rechtmässigkeit ihrer Erhebung ausser allem Zweifel, bei dem zuletzt genannten wegen seiner Eigenschaft als kaiserlichen Zolles. Die Besitzer der beiden anderen aber hatten jedenfalls die verlangten Urkunden vorgelegt.

Das höchst lehrreiche Zollgesetz Friedrichs I. vom Jahre 1157 zeigt uns diesen in der von seinen Vorgängern ererbten Stellung des obersten Zollherrn im Reiche; sein Wille allein giebt für Anlage und Fortbestehen der Zölle die rechtliche Grundlage. Gestützt auf sein Zollrecht schlichtete Friedrich am 14. Juni 1158 einen Streit zwischen dem Bischof Otto von Freisingen und dem Herzog Heinrich von Bayern betreffs der Märkte zu Fergen und München und des mit ihnen verbundenen Zoll- und Münzrechtes. Infolge kaiserlicher Verfügung musste der Bischof auf den Markt zu Fergen mit allen dazu gehörigen Rechten verzichten; er sollte aber dafür als Entschädigung von dem Herzog den dritten Teil des Marktzolles von München oder eine entsprechende Abgabe von Salz

---

[1]) Zu diesem Resultat gelangten wir, weil wir die wirkliche Urkunde vom 6. April 1157 erst mit den Worten: „ad tollendam igitur“ beginnen liessen, und nicht schon, wie bisher geschehen ist, mit „ad quam dumtaxat.“ Daher hat man immer von einer Befreiung der ganzen Mainschiffahrt geredet. So: *Stumpf* 3767. *Prutz I*, 102. *Giesebr. V*, 1,79. *Raumer II*, 36 spricht nur ganz allgemein von Friedrichs Thätigkeit innerhalb des Zollwesens. *Frey*: Die Schicksale des kaiserl. Gutes in Dtschld. unter den letzten Stauf. 209 ff. trifft auch nicht das Richtige und ist in jeder Beziehung ungenau. Ebenso *Falke* 31, der namentlich die einzelnen Hoftage nicht genau unterscheidet.

erhalten. Ausserdem sollte jeder von ihnen in München seinen eigenen Zöllner halten dürfen, falls sie es nicht vorzögen, dass ein einziger ihrer beider Interessen dort verträte.[1])

In gleicher Weise, wie Friedrich hier in den Streitfall eingriff, erhob er einige Jahre später abermals seine ordnende Hand. Auf dem Weihnachten 1165 abgehaltenen Hoftag in Aachen nämlich nahm er sich der Bewohner der Stadt Duisburg an; diese beklagten sich vor ihm über den Bischof Gottfried von Utrecht, der sie durch Einziehen eines ungesetzlichen Zolles wider alles Recht geschädigt hätte. Vermittelst einer Urkunde vom 28. Dezember[2]) hob er den eigenmächtig vom Bischof erhobenen Zoll[3]) auf und gewährte den Duisburgern als Leuten des Reiches, welches allein über sie zu verfügen hätte[4]), völlige Freiheit von Zollabgaben in Utrecht.

Dem Bischof und seinen Nachfolgern untersagte er jede weitere derartige Belästigung der Stadt aufs strengste.

Der Kaiser nennt in dem Streitfall der Duisburger mit dem Bischof von Utrecht den von diesem geforderten Zoll theloneum indebitum; jedenfalls giebt er ihm diese Bezeichnung, weil der Bischof zu demselben von keinem Herrscher ermächtigt worden war. Schon aus diesem Grunde war das Verfahren des Bischofs ein ungesetzliches; es kam aber noch hinzu, dass er mit seiner Zollforderung die Einwohner einer Stadt belästigt hatte, welche als Reichsstadt nur dem Reiche zu Abgaben verpflichtet war. Der Bischof, zu dessen Sprengel sie nicht einmal gehörte, konnte über sie in keiner Weise irgend eine Gewalt in Anspruch nehmen. Es lag also offenbar in dem Verhalten des Bischofs eine doppelte Verletzung des bestehenden Rechtszustandes und damit der Reichsgewalt. Aus der besonderen Hinzufügung des Grundes, aus welchem die Duisburger speziell von jeder Abgabe in Utrecht zu entbinden

---

[1]) *Hund*: *Metr. Salisb.* 114.

[2]) *Lacombl. a. a. O. I*, 295. *Stumpf* 4058. *Giesebr. a. a. O. V*, 479.

[3]) „theloneum indebitum."

[4]) „cum ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium."

wären, könnte man folgern, dass der Bischof sich eines weniger grossen Vergehens schuldig gemacht hätte, wenn seine Zollforderung Leute seines eigenen Machtgebietes betroffen hätte. Als Herr eines geistlichen Territoriums aber gehörte der Bischof zu den Landesherren; es würde also der geschilderte Sachverhalt zu dem Schlusse führen, dass die Landesherren überhaupt innerhalb ihres Gebietes im Zollwesen bereits eine freiere Bewegung gehabt hätten. Und in der That werden wir annehmen müssen, dass ihnen, wenigstens zum Teil, schon ein gewisses Zollrecht zugekommen sei. Aber eben doch nur ein gewisses; denn zunächst war ihr Recht der Zollanlage und Zollerhebung insofern ein beschränktes, als dasselbe, wie uns die Urkunde vom 6. April 1157 lehrt, durch königliche Ermächtigung ihnen gewährt sein musste. Sodann aber übte der König infolge seines obersten Zollrechtes überhaupt über die Zollverhältnisse eine Kontrolle aus, um jede allzu grosse Bedrückung der Unterthanen und jede erhebliche Störung des Handels und Verkehres zu verhindern.

Zeigen uns also die angeführten Beispiele Friedrich I. im vollen Besitz des obersten Zollrechtes, so muss doch auf der anderen Seite bemerkt werden, dass die Ausübung desselben wie aller königlichen Regierungsrechte gegen früher eine gewisse Beschränkung erfahren hatte. Denn der König erlässt jetzt nicht mehr absolut von sich aus seine Verfügungen, sondern er ist dabei an die Mitwirkung der Fürsten des Reiches gebunden.[1]) Nur in dem Zusammengehen mit ihnen

[1]) „ex sententia principum“ wird das Gesetz vom 6. April 1157 verkündet, „ex sententia principum“ wird die Urkunde für Duisburg erlassen. Das „consilium“ und der „consensus principum“ wird ausserdem erwähnt im Privileg für Aachen (1166 Jan. 9: *Lac. I,* 283), im Privileg für den Erzbischof von Köln (1167 Aug. 1: *ebd.* 296). Am Ende dieser Urkunden werden dann mehrere Fürsten ausdrücklich als Zeugen aufgeführt. Vgl. übrigens: *Lamprecht*: *Zur Vorgesch. des Konsensrechtes* der Kurfürsten (*Forsch. z. dtsch. Gesch.* Bd. 23) und *Ficker*: *fürstl. Willebriefe* (*Mitteil. des Inst. f. oester. Geschforsch.* Bd. 3).

war eine erspriessliche Gesetzgebung noch möglich. Durch diese Rechtsentwicklung aber wurde nicht das Zollrecht allein betroffen, und was die Hauptsache ist, das Recht als solches war damit nicht etwa vernichtet. Wenn die Fürsten in den erwähnten Fällen, namentlich aber in dem ersten, der von so einschneidender Bedeutung war, einen für den Kaiser und sein Recht so überaus günstigen Spruch fällten, so liegt darin ausgesprochen, dass sie das oberste Zollrecht des Kaisers anerkannten. Sie mussten daher im Sinne dieses kaiserlichen Rechtes ihre Entscheidungen treffen und konnten demselben in keiner Weise zuwider handeln.

Eine eigentümliche Stellung nimmt eine Urkunde Friedrichs I. vom Mai 1182 ein. In dieser giebt er dem Grafen von Geldern „de consensu principum imperii" die Burg Nimwegen zu Lehen[1]). Im Verlauf der Urkunde berichtet er, dass sein Vorgänger Heinrich III. den Nimwegener Zoll „sine conscientia et consensu principum imperii" dem Grafen Theoderich von Kleve verliehen habe mit der Bestimmung, dass er und seine Nachfolger von diesem Zolle dem jeweiligen Kaiser jährlich am Andreasfest (30. November) eine bestimmte Abgabe zu zahlen habe, widrigenfalls er den Zoll verlieren würde. Friedrich I. hat nun den Grafen mehrfach vergeblich zur Befolgung dieser Verfügung aufgefordert; jetzt spricht er ihm „secundum sententiam a principibus prolatam" den Zoll ab, um denselben als „a principibus imperii per sententiam eorundem imperio adiudicatum" sich und seinen Nachfolgern für alle Zeiten zu reservieren; nur 300 Denare überweist er dem Grafen von Geldern. Auch diese Neuordnung des Nimwegener Zolles also erfolgte mit Einwilligung der Fürsten. Aber wenn es im Anfang heisst, dass die Überweisung des Zolles an den Grafen von Kleve durch Heinrich III. ohne fürstlichen Konsens vollzogen sei, so darf man daraus nicht schliessen wollen, dass damit die Ungültigkeit der Verleihung überhaupt ausgesprochen werden sollte. Denn die Zurück-

[1]) *Bondam I*, 236. *Stumpf* 4345.

nahme des Zolles ans Reich durch Friedrich unter Zustimmung der Fürsten erfolgte nicht aus diesem Grunde, sondern weil der Beliehene seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war.

Es scheint also, als ob nach damaliger Anschauung der fürstliche Konsens noch nicht unbedingt nötig war, um einen Rechtsakt gültig zu machen, sondern als ob man ihn aus Zweckmässigkeitsgründen eingeholt habe, um nicht durch etwaige spätere Widersprüche der Fürsten Unannehmlichkeiten zu erfahren. Das eigentliche kaiserliche Recht ward damit noch nicht betroffen.[1])

Aus der Regierung des Sohnes und Nachfolgers Friedrichs I., Heinrichs VI., kennen wir zwar keine allgemeineren und umfassenderen Zollgesetze, aber wir besitzen doch einige Urkunden, aus denen wir den Eindruck gewinnen, dass auch er an dem ererbten obersten Zollrecht festgehalten hat.

So verordnet er 1193 Juni 28, dass die Bürger von Köln, Neuss und anderen erzbischöflich kölnischen Städten zu Boppard nur den alten Zoll entrichten sollen, während ihnen in Kaiserswert überhaupt Zollfreiheit gewährt wird.[2]) Heinrich stellt sich hiermit ganz auf den Standpunkt der alten Merowinger- und Karolingerkönige, die ja auch nur die „antiqua thelonea" gelten liessen. Bezüglich der Definition des Begriffes von dem alten Zoll als dem allein rechtmässigen wird sich der Kaiser ohne Zweifel der von seinem Vater am 6. April 1157 aufgestellten angeschlossen haben.

Ein anderes Mal wendet sich Heinrich gegen eine unrechtmässige Zollerhebung des Grafen Gerard von Alten-Ahr, unter welcher die Aachener zu leiden hatten.[3]) Der Kaiser beurkundet, dass der Graf vor ihm bekannt habe: „se theloneum in Eckendorf iniuste occupasse et non rationabiliter

---

[1]) vgl. *Lampr. a. a. O.* S. 84 und 104.

[2]) *Lacombl. I*, 376. *Stumpf* 4820. Dieses Privileg bestätigte Philipp von Schwaben 1207 April 30 (*Ennen: Quellen z. Gesch. der Stadt Köln* II, 28).

[3]) 1194 April 18. *Lacombl. I*, 379. *Stumpf.* 4854.

possedisse et accepisse.“ Die Ungesetzlichkeit im Verhalten des Grafen bestand offenbar in zweierlei. Einmal nämlich hatte er den bestehenden Rechtszustand dadurch verletzt, dass er zu der Einforderung jenes Zolles durch kein königliches Privileg ermächtigt worden war.[1]) Vielmehr — und hierin lag die zweite Ungesetzlichkeit, welche sich der Graf zu Schulden kommen liess — handelte er durch jenen an sich schon widerrechtlichen Zoll demjenigen Privileg entgegen, durch welches Friedrich I. den Aachenern völlige Zollfreiheit im Reiche geschenkt hatte.[2])

Im übrigen ist die Regierung Heinrichs VI. für die Fragen, welche uns hier beschäftigen, wenig ergebnisreich. Nur das sei noch bemerkt, dass auch er wie seine Vorgänger in einem besonderen Erlass vom 24. Juni 1196 den Kaufleuten im Reich seinen besonderen Schutz zugesichert hat.[3]) Diesen aber konnte er ihnen unter anderem gerade durch eine sorgfältige Regelung des Zollwesens gewähren; für sie mag er daher auch wohl gesorgt haben, wenn schon das Nähere uns darüber nicht bekannt ist.

Reicheren Aufschluss über die Grundsätze, welche im Zollwesen galten, geben erst wieder die Zeiten der beiden Gegenkönige, Philipps von Schwaben und Ottos IV. Ihre Regierung fällt aber zum grösseren Teile bereits in das 13. Jahrhundert, das für die Entwicklung des Zollregals in gewisser Beziehung von einschneidender Bedeutung ist, in dessen Betrachtung wir aber hier nicht mehr eintreten wollen.

---

[1]) So wurden ja auch die 1157 beseitigten Zölle als „ratione carentia“ (= indebita) bezeichnet,

[2]) 1166 Jan. 8. (*Huill.-Bréh. VI*, 1, 226).

[3]) vgl. *Leg. II*, 199. *Stumpf* 5009.

Vita.

Natus sum Ericus Martinus Georgius Wetzel anno 1865 a. d. III Non. Apr. Berolini patre Friderico, qui in schola huius urbis regia Elisabethana praeceptor est constitutus, matre Agnete e gente Kiessner, quam priore anno morte mihi ereptam esse valde conqueror. Fidem confiteor evangelicam.

Postquam inde ab anno 1874 gymnasium regium Berolinense Friderico-Guilelmum per decem annos frequentavi, vere anni 1884 maturitatis testimonio accepto civibus Universitatis Fridericae-Guilelmae Berolinensis apud facultatem philosophicam rite adscriptus sum. Quorum in numero cum per octo semestria fuissem, anno 1890 examen pro facultate docendi sustentavi. In Universitate historicas et philologicas lectiones audivi virorum illustrissimorum: Bresslau, Curtius, Diels, Dilthey, Droysen †, Hirschfeld, Hoffory, Hübner, Kirchhoff, Köhler, Koser, Loewenfeld †, Mommsen, Paulsen, de Richthofen, Roediger, Scherer †, E. Schmidt, J. Schmidt, Schröder, Tobler, de Treitschke, Vahlen, Wattenbach, Weizsäcker †, Zeller. Ad exercitationes historicas et theodiscas aditum benigne mihi concesserunt: Hirschfeld, E. Schmidt, Schröder, Wattenbach, Weizsäcker. Quibus omnibus viris doctissimis optime de me meritis gratias ago quam maximas, imprimis Julio Weizsäcker, cuius praematuram mortem lugemus, quo auctore has studiorum primitias suscepi, et Paulo Scheffer-Boichorst, cuius consiliis usus hanc dissertationem perfeci.

Thesen.

1) Die Bedeutung Heinrichs I. ist von Nitzsch unterschätzt.
2) In der Urkunde Albrechts I. vom 7. Mai 1301 ist statt „illa et alia eciam a vobis et subiectis nobis et imperio de novo imposita“ zu lesen: „illa et alia eciam vobis et subiectis nobis et imperio de novo imposita.“
3) Die Bestimmung der goldenen Bulle betreffs des Gerichtes des Pfalzgrafen über den König enthält keine faktische Beschränkung des Königtums.
4) Die für den 11. November 1524 geplante Versammlung zu Speier sollte ein deutsches Nationalkonzil sein.
5) Maurenbrechers Ansicht über das Verhalten von Moritz von Sachsen im Jahre 1546 dürfte nicht aufrecht zu erhalten sein.
6) Die Einteilung der Gedichte Walthers von der Vogelweide in drei Liedercyklen, welche Wilmanns in seinem Leben Walthers unter Berufung auf die Wahrnehmung getroffen hat, dass sich die Lieder mehrfach ihrem Inhalt nach zu längeren Vorträgen zusammenfassen lassen, scheint mir keine glückliche zu sein.

Th. F. Schemmel, Berlin N., Residenzstrasse 15.